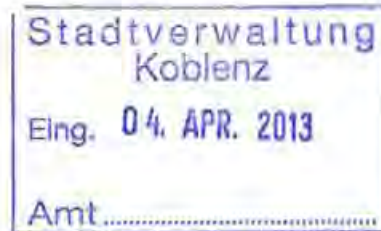


Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Gegen Empfangsbekanntnis:

Stadtverwaltung Koblenz
Postfach 201551
56015 Koblenz



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
4290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

27. März 2013

Mein Aktenzeichen 17 4 St Koblenz/21a Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 21.12.2012, u. a.	Ansprechpartner/-in / E-Mail Joerg Hurt joerg.hurt@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651 9494-834 0651 9494-77834
---	---	--	--

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2012 beschlossenen und mir mit Ihren Schreiben vom 21.12.2012 und 19.02.2013, hier eingegangen am 28.12.2012 bzw. 20.02.2013, vorgelegten Haushaltssatzung der kreisfreien Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 und dem dazugehörigen Haushaltsplan 2013, nebst Anlagen, sowie den von Ihnen beantragten haushaltsrechtlichen Genehmigungen ergehen hiermit folgende Entscheidungen:

1. Wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO) und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) wird der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 hiermit gemäß § 121 GemO mit der Maßgabe **beanstandet**, im lfd. Haushaltsvollzug in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf im Ergebnishaushalt 2013 - auch unter Berücksichtigung etwaige anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge - nicht über den Betrag in Höhe von rd. 23 Mio. € hinausgeht, d. h. den mir für das Haushaltsjahr 2013



aufgezeigten Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Koblenz gilt es Ihrerseits über geeignete Maßnahmen im Haushaltsvollzug um mindestens 3.483.783 € zurückzuführen. Darüber hinaus sind bezüglich der allgemeinen Deckungsmittel, insbesondere der Realsteuerhebesätze, und der nicht dem freiwilligen städtischen Leistungsbereich zuzuordnenden Aufgabenbereiche (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten) alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der defizitären städtischen Haushalts- und Finanzlage beitragen.

2. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 auf 22.798.435 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Investitionskredite** in Höhe von 22.708.435 unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

In Höhe von 90.000 € wird die beantragte Investitionskreditgenehmigung versagt.

3. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 19.117.000 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, soweit hierfür
 - a) im Haushaltsjahr 2014 planmäßig Investitionskredite über 15.017.000 €
 - b) im Haushaltsjahr 2015 planmäßig Investitionskredite über 0 €
 - c) im Haushaltsjahr 2016 planmäßig Investitionskredite über 0 €

Sa.: 15.017.000 €

aufgenommen werden müssen.

Die vorstehende VE-Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der in den Teilhaushalten veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bezüglich solcher Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.



4. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 auf **833.300 €** festgesetzten **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den städtischen Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen"**, soweit davon auf die Betriebszweige

a) Grünflächenwesen	0 €
b) Bestattungswesen	833.300 €
Sa.:	833.300 €

entfallen.

Diese Investitionskreditgenehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des vorgenannten Eigenbetriebes und der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

5. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 auf 13.000.000 € festgesetzten **Gesamtbeitrag der Investitionskredite für den städtischen Eigenbetrieb "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"**, soweit davon auf die Betriebszweige

a) Abfallwirtschaft	13.000.000 €
b) Straßenreinigung	0 €
c) Werkstatt	0 €
d) Service	0 €
e) Elektrowerkstatt	0 €
f) Straßenunterhaltung	0 €
Sa.:	13.000.000 €

entfallen.

Diese Investitionskreditgenehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des vorgenannten Eigenbetriebes und der



Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

6. Die nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO beantragte Genehmigung des unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 auf 800.000 € festgesetzten **Gesamt-betrages der Investitionskredite für den städtischen Eigenbetrieb "Koblenz-Touristik"** wird hiermit versagt.
7. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 auf 2.450.000 € festgesetzten **Gesamttrag der Verpflichtungsermächtigungen für den städtischen Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“**, soweit hierfür durch den Betriebszweig „Bestattungswesen“
- | | |
|---|---------------------------|
| a) im Haushaltsjahr 2014 planmäßig Investitionskredite über | 2.450.000 € |
| b) im Haushaltsjahr 2015 planmäßig Investitionskredite über | 0 € |
| c) im Haushaltsjahr 2016 planmäßig Investitionskredite über | 0 € |
| Sa.: | <u>2.450.000 €</u> |

aufgenommen werden müssen.

Die vorstehende VE-Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bezüglich solcher Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des vorgenannten Eigenbetriebes und der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

8. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG ist die der Stadt Koblenz im Haushaltsjahr 2013 zufließende **Investitionsschlüsselzuweisungen** – wie veranschlagt – in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt (Unterertragskonto 41114) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Untereinzahlungskonto 61114) nachzuweisen, so dass die Investitionsschlüsselzuweisung letztlich der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Koblenz dient.



9. Die der Stadt Koblenz im Haushaltsjahr 2013 zufließenden **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Koblenz zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht.
10. Von den der Stadt Koblenz im Haushaltsjahr 2013 zufließenden nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen **Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind - vorbehaltlich etwaigen mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Sonderabreden - mindestens 25 %, wenigstens jedoch 1 Mio. €, zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Koblenz zu verwenden
11. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Stadt und die städtischen Eigenbetriebe nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und der städtischen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
12. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen wird die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten 100.000 € oder mehr betragen, unter den **Vorbehalt der vorherigen Mittelfreigabe** durch die Aufsichtsbehörde gestellt. Dies gilt sowohl für den Kernhaushalt, als auch für die städtischen Eigenbetriebe. Ausgenommen von diesem verfügbaren vorherigen Mittelfreigabevorbehalt der Aufsichtsbehörde bleibt die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für Vorhaben, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und der städtischen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen bzw. zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind.
13. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung **Zuwendungen des Landes** eingeplant sind, erst in Anspruch ge-



- nommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen/Bewilligungszusagen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
14. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 121 GemO beanstandet, soweit im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz, Saarland und die Landkreise Limburg, Weilburg und Rheingau-Taunuskreis Aufwendungen bzw. Auszahlungen veranschlagt sind, die gegen die Entscheidung der EU-Kommission vom 25.04.2012 verstoßen.
 15. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 121 GemO beanstandet, soweit im Teilhaushalt 06 „Jugend und Soziales“ unter Investitionstätigkeit Auszahlungsmittel für die geplante Maßnahme „Errichtung eines Jugendtreffs in Rübenach“ veranschlagt sind.
 16. Der Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit wegen Verstoßes gegen § 11 Abs. 6 EigAnVO und des städtischen Kernhaushaltes gegen § 93 Abs. 4 GemO und § 18 GemHVO beanstandet, soweit der Jahresfehlbetrag 2013 ohne Berücksichtigung der Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (Erfolgsplan, Pos. 7) sowie von Buchgewinnen/-verlusten aus der Veräußerung von Aktien (Erfolgsplan, in Pos. 2 enthalten) über den Betrag in Höhe von 6 Mio. € hinausgeht. Demzufolge gilt es Ihrerseits, den planmäßigen Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 1.650.758 € außerhalb der vorstehenden Ertragsposten im laufenden Haushaltvollzug um mindestens 711.598 € über Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen zurückzuführen.
 17. Die mit meinem Schreiben vom 13.09.2012, gl. Az., ausgesprochene Beanstandung der Anhebung der Planstelle des Leiters der Verwaltungsabteilung des städtischen Tiefbauamtes von der Besoldungsgruppe A 12 BBesO nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesO (Stellen-Nr. 66/102) wird zunächst aufrecht erhalten.



I. Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt der Stadt Koblenz schließt für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt ab:

Ergebnishaushalt 2013 der Stadt Koblenz	HH-Jahr 2013	Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (einschl. Nachträge)	
		in € bzw. %-Punkte	in %
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	296.662.141 €	+ 2.279.174 €	+ 0,77%
Zins- und sonstige Finanzerträge	9.664.050 €	+ 436.690 €	+ 4,73%
Außerordentliche Erträge	0 €	+/- 0 €	+/- 0%
Gesamtsumme der Erträge	306.326.191 €	+ 2.715.864 €	+ 0,89%
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	325.506.730 €	+ 654.690 €	+ 0,20%
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	17.058.050 €	+ 1.995.800 €	+ 13,25%
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	+/- 0 €	+/- 0%
Gesamtsumme der Aufwendungen	342.564.780 €	+ 2.650.490 €	+ 0,78%
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-28.844.589 €	Verbesserung um 1.624.484 € bzw. 5,33%	
Finanzergebnis	-7.394.000 €	Verschlechterung um 1.559.110 € bzw. 26,72%	
Ordentliches Ergebnis	-36.238.589 €	Verbesserung um 65.374 € bzw. 0,18%	
Außerordentliches Ergebnis	0 €	unverändert	
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	-36.238.589 €	Verbesserung um 65.374 € bzw. 0,18%	
Ergebnisquote laufende Verwaltungstätigkeit (Ifd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit/Jahresergebnis)	79,60%	Verminderung um 4,33 %-Punkte	
Finanzergebnisquote (Finanzergebnis/Jahresergebnis)	20,40%	Erhöhung um 4,33 %-Punkte	
Fehlbetragsquote (Jahresfehlbetrag/Gesamterträge)	11,83%	Verminderung um 0,13 %-Punkte	

Bei der aufgezeigten Verbesserung des Jahresergebnisses 2013 gegenüber dem Haushaltsvorjahr in Höhe von rd. 65 T€ gilt es zu berücksichtigen, dass in dem Planergebnis 2012 die nach meiner Haushaltsverfügung vom 11.12.2012, gl. Az., innerhalb des freiwilligen Leistungsbereiches zu realisierende Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 2,5 Mio. €¹ nicht enthalten ist (diese zeigt sich – deren Beachtung im Haushaltsvollzug 2012 vorausgesetzt – erst in der Ergebnisrechnung für das Haus-

¹ Gemäß Haushaltsverfügung vom 11.12.2012 wurde der Beschluss des Stadtrates über die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2012 beanstandet, soweit im Ergebnishaushalt der auf den freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Koblenz entfallende saldierte Zuschussbedarf über den Betrag in Höhe von 24 Mio. € hinausgeht. Nach städtischen Angaben beläuft sich der diesbezügliche Zuschussbedarf planmäßig auf 26.483.783 €, so dass sich für 2012 im freiwilligen städtischen Leistungsbereich eine zu realisierende Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 2,5 Mio. € ergibt.

haltsjahr 2012). Bereinigt um diesen Sachverhalt ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr gegenüber dem Haushaltsvorjahr planmäßig eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 2.418.400 € bzw. 7,14%.

Wenngleich die Gesamtsummen sowohl der Erträge, als auch der Aufwendungen, sich prozentual gesehen jeweils nur marginal erhöht haben, liegen diesen Salden – wie meinen noch folgenden Ausführungen anschaulicher zu entnehmen sein wird – z. T. erhebliche Veränderungen bei den einzelnen Posten des Ergebnishaushaltes zugrunde.

Für den Zeitraum 2009 - 2016 weist der Haushalt der Stadt Koblenz folgende Jahresergebnisse und Fehlbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO aus:



Anmerkungen:

(1) In den angegebenen Beträgen für die Haushaltsjahre 2012 ff. sind Zuweisungen aus dem KEF-RP in Höhe von 2.321.500 €/Jahr enthalten.

(2) In den für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ausgewiesenen Fehlbeträgen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO ist die fehlbetragsmindernde Verrechnung der (operativen) Jahresfehlbeträge 2009 bzw. 2010 mit der Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO berücksichtigt. Darin und nicht etwa in einer gesteigerten Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz liegt die dargestellte Zurückführung der Fehlbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 begründet.

Das in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Stadt Koblenz bilanzierte Eigenkapital in Höhe von 646.533.686 € nimmt infolge der o. a. Jahresfehlbetragsentwicklung seit der Umstellung des städtischen Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2009 von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr kontinuierlich ab und beläuft sich planmäßig zum Bilanzstichtag 31.12.2016 nur noch auf rd. 337,95 Mio. €. Dies ergibt einen Eigenkapitalverzehr in acht Jahren in Höhe von 308,6 Mio. € bzw. 47,73 %. Langfristig gesehen steuert die Stadt Koblenz damit darauf zu, sich zu überschulden (§ 93 Abs. 6 GemO, § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO).



Anmerkung:

Der angegebene Stand des Eigenkapital zum 31.12.2009 resultiert aus dem festgestellten Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 51.796.626 € und der im Jahresabschluss 2009 auf der Grundlage des Art. 8, § 14 KomDoppikLG korrigierten Eröffnungsbilanzwerte, mit der eine Erhöhung der Kapitalrücklage um 3.342.739 € einherging.

Zur Verringerung des Jahresfehlbetrages 2013 (und der Unterdeckung im Finanzhaushalt 2013) haben Sie den prognostizierten Ertrag aus der **Investitionsschlüsselzuweisung** (1.539.000 €) in voller Höhe ertragswirksam im Ergebnishaushalt (TH 11, Pos. 02) und einzahlungswirksam im Finanzhaushalt (TH 11, Pos. 02) abweichend der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG veranschlagt. In Anbetracht der defizitären Haushaltslage der Stadt Koblenz ist die von Ihnen vorgenommene Abweichung von der Soll-Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG geboten und nicht zu beanstanden. Sie entspricht vielmehr einer mit Ihnen erzielten Verständigung zur Verminderung des jährlichen Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Koblenz.

Nicht kraft Gesetzes zweckgebundene Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind nach Ihren Angaben im Haushaltsplan 2013 nicht veranschlagt.

An allgemeinen **Grundstücksveräußerungserlösen** sind nach Ihrer Mitteilung für das laufende Haushaltsjahr 1.584.160 € veranschlagt. Gemäß der mit Ihnen erzielten Verständigung sind von den eingehenden allgemeinen Grundstücksveräußerungserlösen mindestens 25 %, wenigstens jedoch 1 Mio. €, zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Koblenz zu verwenden. Demnach stehen insoweit die allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse nicht zur Finanzierung von Investitionsauszahlungen bereit.



Das Jahresergebnis 2013 deutlich verbessernd erweist sich die eingeplante Zuweisung aus dem **Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**. Erfreulicherweise ist die Stadt Koblenz zum 01.01.2012 dem KEF-RP beigetreten. Auf der Grundlage des von Ihnen zum 31.12.2009 ermittelten maßgeblichen Liquiditätskreditbestandes i.S.d. Nr. 3.1.1.1 des Leitfadens KEF-RP in Höhe von 66.744.088 € ergibt sich für die Stadt Koblenz über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile eine Gesamtleistung aus dem KEF-RP in Höhe von 52.233.923 €, woraus sich wiederum eine Jahresleistung in Höhe von 3.482.262 € ergibt. Die Jahresleistung ist zu einem Drittel, d. h. in Höhe von 1.160.754 €, von der Stadt Koblenz über die vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen aufzubringen (→ jährliche kommunale Drittelanteil) und erfolgt zu zwei Drittel, also in Höhe von 2.321.508 €, durch das Land über die Ihnen vertraglich in Aussicht gestellten Entschuldungshilfen aus dem KEF-RP. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der eigenen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Landeszuweisungen aus dem KEF-RP auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der Aufsichtsbehörde. An dieser Stelle möchte ich Sie auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Im Haushaltsplan 2013 haben Sie die jährlichen Zuweisungen aus dem KEF-RP mit 2.321.500 € um 8 € zu niedrig veranschlagt (s. Teilhaushalt 1.4 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Produkt 610102). Ich bitte bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.
- Auch unter Berücksichtigung der mit einer Realisierung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des von Ihnen zugesagten eigenen Konsolidierungsbeitrages und der Landeszuweisungen aus dem KEF-RP zweifellos einhergehenden Haushaltsverbesserung wird die Stadt Koblenz das nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des geschlossenen Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am KEF-RP grundsätzlich geforderte Konsolidierungsergebnis, nämlich ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistung aus dem KEF-RP zu vermindern, aus heutiger Sicht nicht erzielen. Im Gegenteil, nach Ihrer aktuellen Haushalts- und Finanzplanung wird die städtische Liquiditätskreditverschuldung – auch unter Berücksichtigung der Leistungen aus dem KEF-RP – im laufenden und in den kommenden Haushaltsjahren weiter ansteigen. Daher und im Hinblick auf die planmäßige Eigenkapitalentwicklung weise ich ausdrücklich darauf hin, dass



zusätzliche, über den KEF-RP hinausgehende, langfristig wirksame und einschneidende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen notwendig sind, vor allem auch solche, die zu einer Reduzierung der Auszahlungen führen. So bestimmt auch der mit Ihnen geschlossene Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am KEF-RP für den Fall, dass die geforderte Mindest-Nettotilgung trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Gegenüber den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsvorjahres weist der Ergebnishaushalt folgende **wesentliche Veränderungen** bei den Erträgen und Aufwendungen aus:

1. Auf der **Ertragsseite** des Ergebnishaushaltes:

Mehr- bzw. Mindererträge bei

▪ den Steuern und ähnlichen Abgaben (Pos. 1)	+ 7.435.500 €	(+ 4,49 %)
▪ den Zuwendungen, Allgemeine Umlagen und sonstigen Transfererträgen (Pos. 2)	+ 3.360.961 €	(+ 11,87 %)
▪ den Erträgen der sozialen Sicherung (Pos. 3)	+ 652.260 €	(+ 1,24 %)
▪ den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Pos. 4)	- 481.958 €	(- 4,45 %)
▪ den sonstigen laufenden Erträgen (Pos. 9)	- 8.762.219 €	(- 4,45 %)

2. Auf der **Aufwandsseite** des Ergebnishaushaltes:

Mehr- bzw. Minderaufwendungen bei

▪ den Personalaufwendungen (Pos. 11)	- 628.075 €	(- 0,80 %)
▪ den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13)	+ 4.624.235 €	(+ 8,25 %)
▪ den Abschreibungen (Pos. 14 + 15)	+ 4.115.852 €	(+ 20,36 %)
▪ den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen (Pos. 16)	+ 2.082.210 €	(+ 8,88 %)
▪ den Aufwendungen der sozialen Sicherung (Pos. 17)	+ 845.968 €	(+ 0,77 %)
▪ den sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. 18)	- 10.391.570 €	(- 36,09 %)

Bei den **Personal- und Versorgungsaufwendungen**, den **Zinsaufwendungen für aufgenommene Kredite** (einschließlich Derivatgeschäfte) und dem **Zuschussbedarf der sozialen Sicherung** zeigt sich folgende Entwicklung:



Zu den Personalaufwendungen führen Sie aus, dass mit Wirkung vom 01.01.2013 die bisher beim Tiefbauamt wahrgenommene Aufgabe der Straßenunterhaltung mit Ausnahme der Ingenieurbauwerke sowie die bisher dem Hochbauamt zugeordnete Elektrowerkstatt für die Straßenbeleuchtung auf den Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“² ausgegliedert wurde und dieser nunmehr diese Aufgaben als Dienstleister für die Stadt Koblenz wahrnimmt. Das hierfür bisher beim Hochbauamt und Tiefbauamt eingesetzte Personal – insgesamt sind nach Ihren Ausführungen von der Ausgliederung 48 Beschäftigte tangiert – ist Ihren Angaben zufolge zum o. a. Eigenbetrieb gewechselt mit der Folge, dass deren Personalaufwendungen in Höhe von rd. 2,33 Mio. € nunmehr den Wirtschaftsplan des o. a. Eigenbetriebes belasten, womit die Personalaufwendungen 2013 im Kernhaushalt der Stadt Koblenz – trotz Tariflohnsteigerungen und Besoldungsanpassungen – planmäßig eine Reduzierung um 0,63 Mio. € erfahren konnten. Im Gegenzug wurden nach Ihren weiteren Angaben in gleicher Höhe unter Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Kernhaushalt der Stadt – aufgeteilt auf die Produkte Technisches Gebäudemanagement (1148), Gemeindestraßen (5411), Kreisstraßen (5421), Landesstraßen (5431), Bundesstraßen (5441) Parkeinrichtungen (5461) und Gewässerunterhaltung (5521) – Kostenerstattungen an den o. a. Eigenbetrieb veranschlagt.

Hinsichtlich weiterer bedeutender Finanzdaten/Strukturkennzahlen (mit Veränderungen im Zeitablauf) verweise ich auf die dieser Haushaltsverfügung als Anlagen beigefügten Übersichten.

² Mit Wirkung vom 01.01.2013 wurde der bisherige Eigenbetrieb „Entsorgungsbetrieb Koblenz“ in „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ umbenannt.



Der freiwillige Leistungsbereich der Stadt Koblenz weist nach der mir mit Ihrem Schreiben vom 19.02.2013 vorgelegten Übersicht, welche ich keiner Nachprüfung unterzogen habe, und meiner im Vorjahr und mit dieser Haushaltsverfügung zum freiwilligen Leistungsbereich ergangenen Entscheidungen folgende Entwicklung aus:

Freiwilliger Leistungsbereich der Stadt Koblenz (Stand: Basishaushaltsplan 2013)	Haushaltsjahr	
	EH 2012	EH 2013
Summe der veranschlagten Aufwendungen im freiwilligen Leistungsbereich:	37.177.062 €	39.931.078 €
Anteil der Aufwendungen des freiwilligen Leistungsbereiches an den Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes	10,94 %	11,66 %
Planmäßiger Zuschussbedarf des freiwilligen Leistungsbereiches	25.114.029 €	26.483.783 €
Höchstzulässiger Zuschussbedarf des freiwilligen Leistungsbereiches gemäß Entscheidung der Aufsichtsbehörde ³	24.000.000 €	23.000.000 €

Die Berechnung der so genannten freien Finanzspitze entsprechend dem amtlichen Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) bzw. Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens zum KEF-RP weist für den Zeitraum 2012 - 2016 folgende Ergebnisse aus:

Stadt Koblenz / Berechnung der so genannten freien Finanzspitze (Planergebnisse - Stand Basishaushaltsplan 2013)	Haushaltsjahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Freie Finanzspitze nach der Entstehungsrechnung gemäß Muster 14	-31.028.923 €	-28.984.977 €	-16.484.142 €	-17.907.292 €	-20.011.120 €
Freie Finanzspitze nach der Entstehungsrechnung gemäß Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens zum KEF-RP	-33.814.733 €	-31.770.787 €	-19.269.952 €	-20.693.102 €	-22.796.930 €
Verbleibende Finanzspitze nach der Verwendungsrechnung (Ziel in allen Jahren ≥ 0 €) gemäß Muster 14	-31.028.923 €	-30.102.177 €	-17.864.502 €	-19.743.952 €	-21.036.480 €
Verbleibende Finanzspitze nach der Verwendungsrechnung gemäß Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens zum KEF-RP (Ziel in allen Jahren ≥ 0 €)	-33.814.733 €	-32.887.987 €	-20.850.312 €	-22.529.762 €	-23.822.290 €

Anmerkung:

Bei der Berechnung der freien Finanzspitze gemäß Nr. 2.2.2 des Leitfadens KER-RP wurde die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgungsleistung für Liquiditätskredite das Ergebnis belastend berücksichtigt.

³ (1) Gemäß Haushaltsverfügung vom 11.12.2012 wurde der Beschluss des Stadtrates über die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2012 beanstandet, soweit im Ergebnishaushalt der auf den freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Koblenz entfallende saldierte Zuschussbedarf über den Betrag in Höhe von 24 Mio. € (einschließlich BUGA-Zuschussbedarf in Höhe von 614.190 €) hinausgeht. Der Zuschussbedarf 2013 beim Produkt „BUGA 2011“ beträgt planmäßig 131.794 €, also rd. 500.000 € weniger als im Haushaltsvorjahr.

(2) Die mit Haushaltsverfügung vom 09.05.2012 zum Basishaushaltsplan 2012 geforderte Ergebnisverbesserung in Höhe von 500.000 € wurde nicht in einer entsprechenden Zurückführung des Zuschussbedarfs des freiwilligen Leistungsbereiches, sondern über eine in dieser Höhe zusätzlich generierte Nettoausschüttung der Stadtwerke Koblenz GmbH erfüllt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahme, also nicht um eine solche Maßnahme, die dem städtischen Haushalt auch in den Haushaltsfolgejahren (2013 ff.) finanziell entlastet.



Zusammenfassend stelle ich fest, dass der Ergebnishaushalt (wie auch im Finanzhaushalt, s. u.) in allen Planungsjahren⁴ gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO), die als das tragende Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen werden können, verstößt. Eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz ist weiterhin nicht gegeben und der Zeitpunkt der anzustrebenden Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit ist nicht absehbar. Vielmehr droht der Stadt Koblenz nach ihrer derzeitigen Haushalts- und Finanzplanung langfristig gesehen die Überschuldung (§ 93 Abs. 6 GemO, § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO). Die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Koblenz steht damit auch nicht im Einklang mit dem im Mittelpunkt der gesamten gemeindlichen Haushaltswirtschaft stehenden gesetzlichen Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Bekanntlich kann die Aufsichtsbehörde den fehlenden Haushaltsausgleich unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung unmittelbar beanstanden und ist dabei befugt, den Gemeinden die vollständige oder teilweise Beseitigung des Jahresfehlbetrages aufzugeben, wobei ein solches Verlangen nur dann ermessensgerecht ist, wenn der fehlende Haushaltsausgleich auf freiwilligen, d. h. gesetzlich nicht gebundenen Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder dem Verzicht auf rechtlich zulässige Erträge bzw. Einzahlungen beruht und der hierdurch verursachte Fehlbedarf von nennenswertem Gewicht ist. Auf die VV Nr. 9 zu § 93 GemO sowie das Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 08.06.2007, Az.: 2 A 10286/ 07.OVG, verweise ich.

Unter Berücksichtigung insbesondere Ihrer Konsolidierungsbemühungen in den vergangenen Haushaltsjahren, der geplanten Teilnahme der Stadt Koblenz am KEF-RP und der von Ihnen weiter im Haushaltsplan 2013 aufgenommenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sowie allgemeiner Kostensteigerungen und des Ministerratsbeschlusses vom 24.10.1995, nach dem auch bei unausgeglichenen Haushalten freiwillige Leistungen in allen Aufgabenbereichen in einem im konkreten Einzelfall vertretbaren Umfang möglich sein sollen, habe ich den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 121 GemO wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO) und das Gebot der Siche-

⁴ Der Haushaltsplan der Antragstellerin für das Haushaltsjahr 2013/2014 umfasst die Planungsjahre 2012 bis 2016.



zung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) beanstandet, soweit der auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarfe im Ergebnishaushalt 2013 über den Betrag in Höhe von 23 Mio. € hinausgeht.

Demzufolge gilt es Ihrerseits im lfd. Haushaltsvollzug in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Gesamtzuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Koblenz – auch unter Berücksichtigung etwaige anfallender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen – den Betrag in Höhe von 23 Mio. € nicht überschreitet, d. h. den mir für das Haushaltsjahr 2013 aufgezeigten Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Koblenz gilt es um mindestens rd. 3,5 Mio. € zurückzuführen⁵. Hierzu ist Ihrerseits mindestens im Umfang der geforderten Ergebnisverbesserung unverzüglich festzulegen, welche konkreten, den freiwilligen Leistungsbereich zuzuordnenden Aufwandsermächtigungen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Die davon betroffenen Mittel bewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind entsprechend zu unterrichten und entsprechende technische Vorkehrungen sind möglichst zu treffen, damit keine Inanspruchnahme der von der Mittelbewirtschaftung ausgenommenen Aufwandsveranschlagungen erfolgt. Soweit sich ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf auftut oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, ist innerhalb des freiwilligen Leistungsbereiches eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen. Bei der Festlegung, in welcher Gesamthöhe zur Sicherstellung der aufsichtsbehördlichen Vorgabe veranschlagte Aufwandsermächtigungen von der Mittelbewirtschaftung ausgenommen bleiben sollen, rate ich Ihnen dringend an, auch Vorsorge gegenüber Risiken für den laufenden Haushaltsvollzug zu treffen. Zugleich empfehle ich Ihnen, die Mittel bewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses dazu anzuhalten, die danach verbleibenden Haushaltsmittel so zu bewirtschaften, dass diese für das ganze jeweilige Haushaltsjahr ausreichen. Weiter rege ich an, die Mittel bewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus den zur Bewirtschaftung bereitstehenden Aufwandsermächtigungen vorrangig die bereits rechtlich gebundenen Aufwendungen zu bedienen sind.

Angesichts Ihrer haushaltswirtschaftlichen Lage⁶ sehe ich bei der Stadt Koblenz auch weiterhin keine Alternative zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Den finanzpoli-

⁵ Der Zuschussbedarf im freiwilligen städtischen Leistungsbereich für das Haushaltsjahr 2013 beläuft sich nach den eigenen Angaben der Stadtverwaltung Koblenz planmäßig auf 26.483.783 €.

⁶ Zur haushaltswirtschaftlichen Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz s. insbesondere unter Punkt 1.2 im Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 21.11.2012 zur Haushaltswirtschaft 2013 der kommunalen Gebietskörperschaften sowie den Kommunalbericht 2012 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz.



tischen Kurs strikter Haushaltskonsolidierung gilt es unvermindert fortzuführen und dabei alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Aufwands- und Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmenquellen zu nutzen. Dies gilt nicht nur bezogen auf den freiwilligen Leistungsbereich, sondern gleichermaßen für die Aufgabewahrnehmung in den Bereichen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten. Alle – sowohl die freiwilligen, wie auch die pflichtigen – Leistungsbereiche gilt es auf Einsparpotenziale zu untersuchen und es sind Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu ergreifen. Finanzielle Spielräume für die Wahrnehmung neuer freiwilliger Aufgaben oder für eine Ausdehnung schon bisher wahrgenommener freiwilliger Aufgaben sehe ich bei der Stadt Koblenz keine. Vielmehr müssen eine sukzessive Zurückführung der Jahresfehlbeträge und ein schrittweiser Abbau der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung weiterhin vorrangige Ziele Ihres Handelns sein.

Mit Blick auf die äußerst defizitäre Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und ihrer langfristig gesehen drohenden Überschuldung halte ich es im Übrigen für vertretbar und geboten, dass Sie über eine weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere des Hebesatzes der Grundsteuer B, auf eine nennenswerte und nachhaltige Verbesserung ihrer Ertragslage hinwirken. In diesem Zusammenhang verweise auf den Kommunalbericht 2012 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, das Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 21.11.2012 zur Haushaltswirtschaft 2013 der kommunalen Gebietskörperschaften (Haushaltsrundschreiben 2013) und das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 14.02.2012, VGH N 3/11, ebenso auf die Nr. 3.2, Abs. 2 und 3 des Leitfadens zum KEF-RP und die §§ 2 Abs. 3 und 4 Abs. 3 des Konsolidierungsvertragsentwurfes zur geplante Teilnahme der Stadt Koblenz am KEF-RP.

Im Hinblick auf die Verstöße gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung richte ich im Übrigen – wie auch schon in den Vorjahren – folgende Erwartungen an die Stadt Koblenz:

- In die Haushaltskonsolidierungsbemühungen sind die unter § 1 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Rechtspersonlichkeiten, insbesondere die **Eigen- und Beteiligungsgesellschaften** der Stadt Koblenz, einzubeziehen.



- Als eine ständige Aufgabe sehe ich es an, Untersuchungen mit dem Ziel der **Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung** i.S.d. Minimalprinzips anzustellen. Eine erhöhte Wirtschaftlichkeit kann sich aus organisatorischen oder personalwirtschaftlichen Änderungen, aus einer noch pfleglicheren und wirtschaftlicheren Vermögensverwaltung, durch zusätzliche Investitionen oder durch sonstige Maßnahmen ergeben. Alle Möglichkeiten der Effizienzsteigerung gilt es auszuschöpfen, da sie geeignet erscheinen, zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nachhaltig beizutragen.

- Vor dem Hintergrund, dass mir im kommunalen Bereich weiterhin nicht unerhebliche Konsolidierungspotenziale durch **gemeinsame Leistungserbringungen** mobilisierbar erscheinen, erwarte ich auch von der Stadt Koblenz, dass sie weiterhin ständig untersucht, in welchen Aufgabenbereichen eine gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften mit dem Ziel einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der jeweiligen Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Größenvorteilen, Synergieeffekten etc. in Betracht kommt.

- Die **Gebühren- und Beitragserhebungen** sind an den rechtlich zulässigen Höchstsätzen zu orientieren. Auf das bei Gebührenhaushalten nach den einschlägigen abgabenrechtlichen Bestimmungen zu beachtende Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot weise ich hin. Besonders weise ich darauf hin, dass in die den Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträgen zugrunde zu legenden Kosten regelmäßig auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen ist (§ 8 Abs. 3 KAG) und Abweichungen von den tatsächlichen Kosten der Leistungserbringung innerhalb angemessener Zeit auszugleichen sind (vgl. auch § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG, Nr. 1.3, letzter Satz der VV zu § 8 KAG). Die Verstetigungsregelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG bleibt davon unberührt.

- Über geeignete Instrumente im Rahmen der **Stellen- und Personalbewirtschaftung** (z. B. temporäre Stellenwiederbesetzungssperre, Nichtausschöpfung der Stellenobergrenzen, u.v.m) bitte ich auch bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen unter weiterer Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung Haushaltskonsolidierungsbeiträge zu erschließen.



Den **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** haben Sie unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz auf 150 Mio. € festgesetzt. Es bestehen meinerseits Bedenken, dass dieser Höchstbetrag auskömmlich ist, dies vor dem Hintergrund, dass Sie den voraussichtlichen Stand der Liquiditätskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 bereits mit 195,1 Mio. € und den voraussichtlichen Stand am Ende des Haushaltsjahres 2013 mit 224,2 Mio. € angeben, somit also die Liquiditätskreditverschuldung bereits zu jeder Zeit im laufenden Haushaltjahr deutlich über dem festgesetzten Höchstbetrag von 150 Mio. € liegt, wobei ggf. unterjährig anfallende höhere Liquiditätskreditspitzen noch nicht einmal berücksichtigt sind. Ich weise Sie daher hiermit darauf hin, dass der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite zu keiner Zeit im laufenden Haushaltjahr und ggf. darüber hinaus⁷ überschritten werden darf und jede Überschreitung des vom Stadtrat festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite einen Rechtsverstoß darstellt. Für den Fall, dass die tatsächliche Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Koblenz den in der Haushaltssatzung 2013 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite überschreitet oder dessen Überschreitung unmittelbar bevorsteht, fordere ich Sie hiermit auf, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 über einen Änderungsbeschluss den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in vorheriger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde anzupassen. Betreffend die vorstehende Angelegenheit bitte ich um Ihre Stellungnahme bis zum **15.05.2013**.

Die an den **Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz, Saarland und die Landkreise Limburg, Weilburg und Rheingau-Taunuskreis** veranschlagten Aufwendungen bzw. Auszahlungen habe ich gemäß § 121 GemO beanstandet, soweit diese gegen die Entscheidung der EU-Kommission vom 25.04.2012 verstoßen. Nach Ihrer Unterrichtung vom 04.03.2013 haben Sie die diesbezüglichen Veranschlagungen nach Bekanntwerden der EU-Entscheidung bereits zur Bereinigung im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 vorgemerkt.

Gegen die im Teilhaushalt 8 „Schulen“ veranschlagten Aufwendungen für vorgesehene **Schulsanierungsmaßnahmen** werden hiermit Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, soweit es sich hierbei nicht um Mittel für die Erfüllung des Vergütungsanspruches der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH (Koblenzer Wohnbau) aus dem mit der vorgenannten Gesellschaft geschlossenen Schulsanierungsvertrag vom 17.03.2005 handelt. Auf meine diesbezügliche Ausführungen in meiner Haushaltsver-

⁷ § 105 Abs. 2 Satz 2 GemO (Fortgelten der Ermächtigung)



fügung vom 09.05.2012, gl. Az., verweise ich. In der Angelegenheit haben Sie mir mit Schreiben vom 19.10.2012 den Revisionsbericht Ihres Rechnungsprüfungsamtes vom 01.10.2012 über die Prüfung des Vollzuges des Schulsanierungsvertrages zwischen der Stadt Koblenz und der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH vorgelegt. Der Revisionsbericht obliegt derzeit noch meiner Auswertung, die wegen der sehr großen Komplexität der Sache und anderer dringlich zu bearbeitender Vorgänge noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach meiner Auswertung des o. a. Revisionsberichtes komme ich auf die Angelegenheit unaufgefordert zurück.

II. Finanzhaushalt:

Betreffend die ordentliche und außerordentliche Tätigkeit schließt der Finanzhaushalt der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt ab:

Finanzhaushalt der Stadt Koblenz - ordentliche und außerordentliche Tätigkeit	HH-Jahr 2013	Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (einschl. Nachträge)	
		in € bzw. %-Punkte	in %
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit:	289.629.290 €	+ 8.378.308 €	+ 2,98%
Summe der Zins- und sonstigen Finanzeinzahlungen:	9.663.950 €	+ 436.590 €	+ 4,73%
Summe der außerordentlichen Einzahlungen:	0 €	+/- 0 €	+/- 0%
Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen:	299.293.240 €	+ 8.814.898 €	+ 3,03%
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:	296.628.367 €	+ 5.383.252 €	+ 1,85%
Summe der Zins- und sonstigen Finanzauszahlungen:	17.058.050 €	+ 1.995.800 €	+ 13,25%
Summe der außerordentlichen Auszahlungen:	0 €	+/- 0 €	+/- 0%
Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen:	313.686.417 €	+ 7.379.052 €	+ 2,41%
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:	-6.999.077 €	Verbesserung um 2.995.056 € bzw. 29,97%.	
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen:	-7.394.100 €	Verschlechterung um 1.559.210 € bzw. 26,72%.	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen:	-14.393.177 €	Verbesserung um 1.435.846 € bzw. 9,07%	
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen:	0 €	unverändert	
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen:	-14.393.177 €	Verbesserung um 1.435.846 € bzw. 9,07%	

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergeben sich für den Finanzhaushalt der Stadt Koblenz folgende Überschüsse- bzw. Fehlbeträge:



Überschuss-/Fehlbetragsentwicklung im Finanzhaushalt der kreisfreien Stadt Koblenz (Stand: Basishaushaltsplan 2013)	H a u s h a l t s j a h r				
	FH 2012	FH 2013	FH 2014	FH 2015	FH 2016
Überschuss/Unterdeckung gemäß § 18 GemHVO – gesamt –	-166.367.675 €	-196.469.852 €	-214.334.354 €	-234.078.306 €	-255.114.786 €
Überschuss/Unterdeckung gemäß § 18 GemHVO ohne Ergebnisvorträge – operativ –	-31.028.923 €	-30.102.177 €	-17.864.502 €	-19.743.952 €	-21.036.480 €
Überschuss/Unterdeckung gemäß Nr.2.2.2 Leitfaden KEF-RP – gesamt –	-169.153.484 €	-202.041.471 €	-222.691.782 €	-245.221.544 €	-269.043.834 €
Unterdeckung gemäß Nr. 2.2.2 Leitfaden KEF-RP ohne Ergebnisvorträge – operativ –	-33.814.733 €	-32.887.987 €	-20.650.312 €	-22.529.762 €	-23.822.290 €

Der Finanzhaushalt der Stadt Koblenz verstößt damit weiterhin in allen Planungsjahren gegen das in § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO normierte Haushaltsausgleichsgebot, nach dem unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichend sein muss, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Unter Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens zum KEF-RP ist bestimmt, dass im Rahmen einer an Sinn und Zweck des § 93 Abs. 4 GemO orientierten Auslegung der Bestimmungen für den Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 GemHVO für die Teilnehmer am KEF-RP diese Regelungen dahingehend lauten bzw. zu verstehen sind, dass im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 GemHVO ausreichen muss, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, soweit diese Auszahlungen nicht anderweitig gedeckt sind, als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken.

Die Summe der veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich für das Haushaltsjahr 2013 auf 26.449.030 € (Vorjahr: 21.785.170 €); die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich für das Haushaltsjahr 2013 auf



48.247.465 € (Vorjahr: 103.596.994 €⁸). Danach beträgt das **Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** in 2013 **-21.798.435 €** (Vorjahr: -81.811.824 €⁹).

Das negative Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 21,8 Mio. € und die damit verbundene planmäßige Neuverschuldung aus der Aufnahme von Investitionskrediten begründen sich vornehmlich in den eingeplanten investiven Vorhaben in den Teilhaushalten

	<u>Saldo aus Investitionstätigkeit:</u>
<input type="checkbox"/> 06 Jugend und Soziales	- 7.185.060 €
<input type="checkbox"/> 08 Schulen	- 7.625.705 €
<input type="checkbox"/> 10 Bauen, Wohnen, Verkehr	- 9.606.670 €
	<u>Summe: - 24.417.435 €</u>

Zur Begründung der ausgesprochenen Beanstandung der im Teilhaushalt 06 „Jugend und Soziales“ veranschlagten Auszahlungsmittel in Höhe von 90.000 € für die von Ihnen vorgesehene Investitionsmaßnahme „**Errichtung eines Jugendtreffs in Rübenach**“ (Inv.-Nr.: P501030000) verweise ich auf meine in der Angelegenheit mit Schreiben vom 27.04.2011 und 30.09.2011 ergangenen ablehnenden Mittelfreigabeentscheidungen¹⁰. Darin habe ich Ihnen auch aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen eine Haushaltsverträglichkeit der geplanten o. a. Maßnahme geschaffen werden kann. Es obliegt Ihnen, dass hierfür Erforderliche in die Wege zu leiten.

Die **Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 1 GemHVO** haben Sie unter § 10 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 gegenüber dem Vorjahr unverändert auf **100.000 €** festgesetzt.

Zur Ausfinanzierung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit haben Sie im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2013 Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 22.798.435 € veranschlagt. Korrespondierend hierzu haben Sie unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 den **Gesamtbetrag der Investitionskredite** auf 22.798.435 € festgesetzt. Weiter ergibt sich aus der vorgenannten Satzungsnorm folgende Aufteilung der festgesetzten Gesamtbeträge der Investitionskredite:

⁸ Dieser außergewöhnlich hohe Betrag begründet sich in der Maßnahme „Kulturbau Zentralplatz“.

⁹ Siehe vorstehende Fußnote.

¹⁰ In dem in 2011 gestellten Mittelfreigabeantrag wurden die Gesamtkosten der geplanten Errichtung eines Jugendtreffs in Rübenach, basierend auf einer Kostenzusammenstellung vom 23.06.2010, mit 121.000 € angegeben.

Stadt Koblenz	Haushaltsjahr 2013
zinslose Investitionskredite:	0 €
verzinsliche Investitionskredite:	22.798.435 €
Gesamtbetrag der Investitionskredite	22.798.435 €

Unter Berücksichtigung der mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen betreffend die Verwendung von Vermögensveräußerungserlösen ergeben sich für das laufende Haushaltsjahr folgende **Finanzierungsquoten**:

Stadt Koblenz	Haushaltsjahr 2013	
Eigenfinanzierungsquote	2,09 %	(1.006.360 €)
Investitionskreditfinanzierungsquote	47,25 %	(22.798.435 €)
Zuwendungsfinanzierungsquote	48,71 %	(23.499.670 €)
Beitragsfinanzierungsquote	1,95 %	(943.000 €)
Summe:	100,00 %	(48.247.465 €)

An **Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten** sind im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2013 insgesamt 15.709.000 € veranschlagt.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten :





Im Planungszeitraum 2012 bis 2016 ergeben sich danach für die Stadt Koblenz die nachstehenden Netto-Neuverschuldungen aus Kreditaufnahmen:

Planmäßige Netto-Neuverschuldung der Stadt Koblenz ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, AöR, etc.	Liquiditätskredite		Investitionskredite		Kredite insgesamt	
	Netto-Neuverschuldung in €	Netto-Neuverschuldung im HHJ bzw. Zeitraum 2012-2016 in %	Netto-Neuverschuldung in €	Netto-Neuverschuldung im HHJ bzw. Zeitraum 2012-2016 in %	Netto-Neuverschuldung in €	Netto-Neuverschuldung im HHJ bzw. Zeitraum 2012-2016 in %
2012	30.028.923 €	18,19%	67.611.924 €	23,67%	97.640.847 €	21,66%
2013	29.102.177 €	14,92%	7.089.435 €	2,01%	36.191.612 €	6,60%
2014	16.864.502 €	7,52%	16.700.180 €	4,64%	33.564.682 €	5,75%
2015	18.743.953 €	7,78%	1.908.380 €	0,51%	20.652.333 €	3,34%
2016	20.036.481 €	7,71%	650.415 €	0,17%	20.686.896 €	3,24%
Summe:	114.776.036 €	69,53%	93.960.334 €	32,93%	208.736.370 €	46,35%

Unter Zugrundelegung der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnung in Koblenz zum 30.06. des Vorjahres (lt. EWOISneu: 108.139) errechnet sich zum 31.12.2013 folgende Kreditverschuldung je Einwohner:

- Investitionskreditverschuldung je Einwohner: 3.329 €
- Liquiditätskreditverschuldung je Einwohner: 2.073 €
- Gesamtkreditverschuldung je Einwohner: 5.402 €

Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO habe ich den unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 auf 22.798.435 € festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 22.708.425 € genehmigt. In Höhe des beanstandeten Auszahlungsansatzes (90.000 €) für die geplante Errichtung eines Jugendtreffs in Rübenach habe ich die beantragte Investitionskreditgenehmigung versagt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 sind somit vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung durch Beitrittsbeschluss an die diesbezüglich ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde anzupassen. Ich darf Sie bitten, mir zu gegebener Zeit einen Auszug aus der Niederschrift über die Beitrittsbeschlussfassung des Stadtrates, nebst einem Abdruck der so angepassten Haushaltssatzung und der geänderten Seiten des Haushaltsplanes zukommen zu lassen.

Unbeschadet der Ihnen erteilten Investitionskreditgenehmigung bitte ich Sie, im Rahmen des Haushaltsvollzuges und der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 2 Abs. 1



GemHVO) auf eine Zurückführung des jährlichen Investitionskreditbedarfs und einen sukzessiven Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten hinzuwirken.

An dieser Stelle möchte ich auch an die auf Empfehlung der städtischen Haushaltsstrukturkommission (HSK) einstimmig vom Stadtrat beschlossene Zielvorgabe hinweisen, nach der die Nettoneuverschuldung im konsumtiven und investiven Bereich bis 2016 auf 0 € zurückgeführt werden soll. Nach der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Koblenz wird diese Zielvorgabe derzeit noch deutlich verfehlt (siehe die oben aufgezeigten planmäßigen Netto-Neuverschuldungen bis 2016).

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** ist in der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 auf 19.117.000 € festgesetzt. Die voraussichtliche Fälligkeit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, geben Sie wie folgt an:

Voraussichtliche Fälligkeit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2013							
HH-Jahr 2014		HH-Jahr 2015		HH-Jahr 2016		HH-Jahr 2017	
Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert
19.117.000 €	15.017.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Auf der Grundlage Ihrer Angaben in der VE-Übersicht habe ich gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO den für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren planmäßig Investitionskredite aufgenommen werden müssen, jahresbezogen genehmigt.

Wegen der äußerst defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die



dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal "unabweisbar" i.V.m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Der Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 2** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag wegen der bestehenden defizitären städtischen Haushalts- und Finanzlage und deren planmäßigen Entwicklung regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen. Jedenfalls bedarf es bei einer Berufung auf den vorgenannten Ausnahmetatbestand wegen der hier vorzunehmenden Beurteilung, ob im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, eines vorherigen ausdrücklichen positiven Votums der Aufsichtsbehörde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in meinem Schreiben vom 10.10.2012 verweise ich.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Die geforderte **Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung und von Vermögensveräußerungserlösen** zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung begründet sich in den Rechtsverstößen gegen § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO (Haushaltsausgleichsgebote) und § 105 GemO (Ein-



zahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken und dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden) und einer entsprechenden ministeriellen Vorgabe.

Unbeschadet der mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen (insbesondere zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen) habe ich wegen der defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten 100.000 € oder mehr betragen, weiterhin unter den **Vorbehalt der vorherigen Mittelfreigabe** durch die Aufsichtsbehörde gestellt. Von einem Mittelfreigabevorbehalt der Aufsichtsbehörde ausgenommen habe ich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für solche Maßnahmen, welche die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen bzw. zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind. Für letztgenannte Vorhaben dürfen Haushaltsmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Landeszuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen/Bewilligungszusagen bestehen. Soweit die Kosten einer Maßnahme im Zuwendungsverfahren als nicht zuwendungsfähig abgewiesen werden, weil nach fachlicher Beurteilung der Bewilligungsbehörde insoweit die Maßnahme nicht unabweisbar i.S.d. Nr. 1 der VV 4.1.3 zu § 103 GemO erscheint bzw. die Maßnahme insoweit in einem durchgeführten Verständigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG keine dringende Gründe des Gemeinwohls zuerkannt bekommen hat, weise ich ausdrücklich darauf hin, dass eine Haushaltsverträglichkeit der Fördermaßnahme insoweit dann regelmäßig nicht gegeben ist und die Maßnahme insoweit grundsätzlich auch nicht realisiert werden darf.

Mit Beantragung einer Mittelfreigabe darf ich Sie bitten, mir ausführlich zu begründen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die beabsichtigte Maßnahme die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt. Dabei bitte ich Sie in Ihrem eigenen Interesse an einer zügigen und reibungslosen Antragsbearbeitung Sorge dafür zu tragen, dass in dem Antrag alle entscheidungserheblichen Angaben und Nachweise enthalten sind. Insbesondere erwarte ich aussagekräftige Ausführungen zu folgenden Punkten:



- Bezeichnung der Maßnahme,
- Veranschlagung der Maßnahme im Haushaltsplan (Teilhaushalt, Projekt-/Investitionsnummer, etc. / ggf. Auszug aus dem Haushaltsplan und der Investitionsübersicht beifügen),
- ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
- vorgesehener Maßnahmenbeginn und voraussichtliches Ende der Maßnahme (Investitionszeitenplan),
- Gesamtkosten der Maßnahme und deren Fälligkeit (bei Maßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, aufgeteilt auf die jeweiligen Haushaltsjahre) sowie Folgekosten der Maßnahme,
- vorgesehene (endgültige) Finanzierung / aktueller Sachstand bezüglich eines etwaige laufenden Verfahrens bezüglich der Gewährung einer Zuwendung des Landes für das Vorhaben,
- konkrete Benennung des nach Ihrer Auffassung die beabsichtigte Mittelinanspruchnahme rechtfertigenden Ausnahmetatbestandes nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO und ausführliche diesbezügliche Begründung (kein bloßer Verweis auf etwaige dem Mittelfreigabeantrag beigefügte Unterlagen/Nachweise!)

Im Hinblick auf das beim Haushaltsvollzug einzuhaltende Deckungsgebot (§ 93 Abs. 5 Satz 2 GemO, VV Nr. 11 zu § 93 GemO) gebe ich zu beachten, dass Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden dürfen, wenn die Deckung der Kosten gesichert ist. Besonders weise ich hierbei darauf hin, dass in Höhe der zur Finanzierung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit eingeplanten Grundstücksveräußerungserlöse solange keine Auszahlungsverpflichtungen eingegangen werden dürfen, als die eingeplanten und nach dieser Haushaltsverfügung zur Deckung von investiven Auszahlungen verwendbaren Grundstücksveräußerungserlöse nicht als sichere kassenwirksame Einzahlung aus Investitionstätigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres gelten können.

Bezüglich der im Finanzhaushalt unter ordentlicher und außerordentlicher Tätigkeit und Investitionstätigkeit veranschlagten Auszahlungen für geplante **Schulsanierungsmaßnahmen** werden Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, soweit es sich hierbei nicht um Mittel für die Erfüllung des Vergütungsanspruches der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH (Koblenzer Wohnbau) aus dem mit der vorgenannten



Gesellschaft geschlossenen Schulsanierungsvertrag vom 17.03.2005 handelt. Auf meine diesbezüglichen Ausführungen unter I. „Ergebnishaushalt“ verweise ich.

Schließlich weise ich darauf hin, dass auch bezüglich des Finanzhaushaltes – hier insbesondere innerhalb der Investitionstätigkeit – alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die zu höheren Einzahlungen und geringeren Auszahlungen führen.

III. Stellenplan:

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Übersicht „Änderungen im Stellenplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 gegenüber dem Stellenplan 2012“ (→ Stellenplanänderungsnachweis) habe ich den vom Stadtrat beschlossenen Stellenplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 einer kursorischen Prüfung mit folgenden Ergebnissen unterzogen:

Gegen die nachstehenden Stellenausweisungen werden im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn (§§ 18 i.V.m. 25 BBesG) bzw. die tarifliche Eingruppierung Bedenken erhoben:

Lfd.-Nr.	TH, Organisations- und Funktionsbezeichnung, St-Nr.	Stellenausweisung (BesGr. bzw. Entgeltgruppe)
1	2	3
01	TH 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“, Amt 66 „Tiefbauamt“, AbtLL/SB 66.30 Straßen- und Brückenbau, Stellen-Nr. 66/028 (S. 61 im Stellenplan 2013)	Ausweisung der Planstelle nach der BesGr. A 14 BBesO
02	TH 05 „Sicherheit und Ordnung“, Amt 31 „Ordnungsamt“, SB „Sondernutzungsangelegenheiten“ im Sachgebiet 31.20.20 „Allg. Ordnungsrecht“, Stellen-Nr. 31/033 (S. 21 im Stellenplan 2013)	Anhebung der Planstelle von BesGr. A 8 BBesO nach BesGr. A 9 BBesO
03	TH 05 „Sicherheit und Ordnung“, Amt 31 „Ordnungsamt“, AbtLL 31.30 und 40 Abt. III / IV – Straßenverkehr/Außendienst und 1. StvAL, Stellen-Nr. 31/059 (S. 22 im Stellenplan 2013)	Anhebung der Planstelle von BesGr. A 12 BBesO nach BesGr. A 13 BBesO
04	TH 05 „Sicherheit und Ordnung“, Amt 34 „Standesamt“, SB „Beurkunden“ im Sachgebiet 34.00.10 „Verwaltungsmitarbeiter/innen“, Stellen-Nr. 34/006 (S. 25 im Stellenplan 2013)	Anhebung der Planstelle von BesGr. A 7 BBesO nach BesGr. A 8 BBesO
05	Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“, Abt. 70.10 „Verwaltung“, SB, Stellen-Nr. 70/003 (S. 69 im Stellenplan 2013)	Anhebung der Planstelle von BesGr. A 8 BBesO nach BesGr. A 9 BBesO



Die sachgerechte Bewertung/tarifliche Eingruppierung der unter den lfd.-Nr. 02 bis 05, aufgeführten Stellen bitte ich mir nachzuweisen. Dazu bitte ich Sie, mir bezüglich der o. a. Stellenausweisungen aktuelle Stellenbeschreibungen und darauf basierende Stellenbewertungen vorzulegen. Bei den Stellenbewertungen bitte ich Sie, begründend auf die zuerkannten Bewertungsstufen bzw. Eingruppierungsmerkmale einzugehen.

Bezüglich der unter der laufenden Nr. 01 aufgeführten Stellenausweisung verweise ich auf meine Schreiben vom 11.12.2012 und 26.03.2013, gl. Az. Auf der Grundlage der mir zu dieser Stellenausweisung vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung Ihrer ergänzenden fernmündlichen Ausführungen am 26.03.2013 ergeht zu der o. a. Stellenausweisung in Kürze ein gesondertes Schreiben.

Die bereits mit meinem Schreiben vom 13.09.2012, gl. Az., ausgesprochene Beanstandung der Anhebung der Planstelle des Leiters der Verwaltungsabteilung des städtischen Tiefbauamtes von der Besoldungsgruppe A 12 BBesO nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesO (Stellen-Nr. 66/102) halte ich zunächst aufrecht. Mit Schreiben vom 15.10.2012 haben Sie gegen die Beanstandung vorsorglich und lediglich Frist während Widerspruch erhoben und weitere Ausführungen zu der Stellenanhebung gemacht. In seiner Sitzung am 14.03.2013 hat der Stadtrat sodann beschlossen, dass eingeleitete Widerspruchsverfahren fortzuführen; den entsprechenden Auszug aus der Niederschrift über die Beschlussfassung des Stadtrates in der Angelegenheit haben Sie mir mit Schreiben vom 20.03.2013, hier eingegangen am 25.03.2013, vorgelegt. Es ist meinerseits beabsichtigt, nunmehr zeitnah über Ihren eingelegten Widerspruch gegen die aufsichtsbehördliche Beanstandungsverfügung vom 13.09.2012 zu entscheiden.

Anlässlich der zum 01.01.2013 vorgenommenen Ausgliederung der bisher beim Tiefbauamt wahrgenommenen Aufgaben der Straßenunterhaltung (mit Ausnahme der Ingenieurbauwerke) und der bisher dem Hochbauamt zugeordneten Elektrowerkstatt für die Straßenbeleuchtung auf den Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz haben Sie die davon betroffenen Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Stellenübersicht 2013 des vorgenannten Eigenbetriebes ausgewiesen, ohne jedoch zugleich im Kernhaushalt der Stadt beim Tiefbauamt und Hochbauamt die entsprechenden Stellen in Abgang zu stellen. Ich fordere Sie daher hiermit auf, im Rahmen eines Nachtragsstellenplanes 2013 oder, sofern kein Nachtragsstellenplan für



das laufende Haushaltsjahr von Ihnen aufgestellt wird, im Stellenplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2014 die in den Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz bereits verlagerten Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im städtischen Stellenplan in Abgang zu stellen.

Ansonsten gehe ich betreffend die im Stellenplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 (nachrichtlich) ausgewiesenen Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den städtischen Eigenbetrieben davon aus, dass diese mit den Stellenausweisungen in den Stellenübersichten der städtischen Eigenbetriebe übereinstimmen. Anderenfalls bitte ich Sie, dies künftig sicherzustellen und weise darauf hin, dass verbindliche Grundlage für die Personalwirtschaft bei den städtischen Eigenbetrieben der Stellenplan der Stadt Koblenz ist, soweit es um Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) geht, während für die Bewirtschaftung der Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (sog. Beschäftigtenstellen) bei Eigenbetrieben die Stellenübersicht nach § 18 EigAnVO die maßgebliche Grundlage bildet.

Leerstellen für beurlaubte Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bitte ich künftig einheitlich zentral im Teil A „Gemeindeverwaltung“ des Stellenplanes, hier unter dem Amt 10/Haupt- und Personalamt, auszuweisen und zu erläutern. Dagegen bitte ich die Stellen der an städtische Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften zugewiesenen Beamtinnen/Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer künftig im Teil B des Stellenplanes zu veranschlagen und zu erläutern. Auf die fernmündliche Unterredung mit Ihrem Herrn Weiler am 26.03.2013 nehme ich Bezug.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die Stellenausweisungen im Stellenplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen. Insbesondere gehe ich davon aus, dass vorgenommenen Stellenanhebungen in jedem Einzelfall analytische bzw. tarifliche Stellenbewertungen basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen zugrunde liegen. Weiter gehe ich davon aus, dass Stellenneuausweisungen und quantitative Veränderungen bei schon bisher ausgewiesenen Stellen auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen.

Künftig erwarte ich, dass Sie mir zu jedem Stellenplan und Nachtragsstellenplan einen Änderungsnachweis unter Verwendung des Ihnen dazu bereitgestellten Musters zu-



kommen lassen, aus welchem sich sämtliche Veränderungen gegenüber dem Stellenplan in seiner vorherigen Fassung chronologisch nach der Ordnung des neuen Stellenplanes nachvollziehbar und begründend ergeben.

Die Gesamtzahl der Stellen (ohne Ersatzstellen für ATZ und Leerstellen wegen Beurlaubung) im Kernhaushalt der Stadt Koblenz hat sich nach Ihren Angaben seit 2009 wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Gesamtzahl der Stellen (ohne Ersatzstellen für ATZ und Leerstellen wegen Beurlaubung):	Veränderung gegenüber dem jeweiligen Haushaltsvorjahr
2009	1.373,88	o. A.
2010	1.399,18	+ 25,3 Stellen
2011	1.414,33	+ 15,15 Stellen
2012	1.405,07	- 9,26 Stellen
2013	1.416,13	+ 11,06 Stellen

Abzuwarten bleibt, inwieweit sich Ihre Zielsetzung realisieren lassen wird, als einen Beitrag zur notwendigen Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2013 durch Fluktuation (z. B. Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebers, Eintritt in den Ruhestand, etc.) frei werdende Stellen zu 50 % (bezogen auf die Gesamtstellenzahl) einzusparen, soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung zu vereinbaren ist.

Die nach § 23 LBesG zu beachtenden **Obergrenzen für Beförderungssämter** werden nach der dem Stellenplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahre 2013 beigefügten Übersicht über die Einhaltung der Obergrenzen im Stellenplan 2013 (Muster 13 - Stellenobergrenzenberechnung) im Ergebnis eingehalten.

IV. Eigenbetriebe der Stadt Koblenz:

Betreffend die Leistungsbereiche, deren Kosten es über Gebühren bzw. Beiträge zu finanzieren gilt, weise ich auf das nach den einschlägigen abgabenrechtlichen Bestimmungen zu beachtenden **Kostendeckungsgebot** und **Kostenüberschreitungsverbot** hin. Besonders weise ich darauf hin, dass in die den Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträgen zugrunde zu legenden Kosten regelmäßig auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen ist (§ 8 Abs. 3 KAG) und Abweichungen von den tatsächlichen Kosten der Leistungserbringung innerhalb angemessener Zeit auszugleichen sind (vgl. auch § 8 Abs. 1 Satz 5



KAG, Nr. 1.3, letzter Satz der VV zu § 8 KAG). Die Verstetigungsregelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG bleibt davon unberührt.

Im Übrigen verweise ich auf § 85 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO sowie auf § 11 Abs. 6 EigAnVO und bitte auf die Erzielung entsprechend positiver Jahresergebnisse bei den städtischen Eigenbetrieben bzw. deren einzelnen Betriebszeigen hinzuwirken.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die unter den Nr. 11 bis 13 ergangenen Entscheidungen auch die städtischen Eigenbetriebe einschließen und von diesen im Rahmen des Haushaltsvollzuges zu beachten sind.

1. Stadtentwässerung – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz:

Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2013 schließt in den Erträgen mit 23.783.000 €, in den Aufwendungen mit 21.387.000 € und somit mit einem **Jahresgewinn in Höhe von 2.396.000 €** ab. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis) beläuft sich planmäßig auf 2.403.000 €.

Ausweislich des Erläuterungsberichtes zum Wirtschaftsplan 2013 und der Erläuterungen zum Erfolgsplan 2013 beinhaltet der planmäßige Jahresgewinn von 2.396.000 € zwar nicht den möglichen Mindestgewinn auf der Grundlage der tatsächlichen Eigenkapitalverhältnisse, jedoch beläuft sich der planmäßige Jahresgewinn auf mehr als 1,6 v. H. des Buchrestwertes des Anlagevermögens (→ Vereinfachungsregelung, vgl. Nr. 3.3 der VV zu § 8 KAG).

Die für den Planungszeitraum 2012 - 2016 fortgeschriebene Finanzplanung weist für die kommenden drei Wirtschaftsjahre Jahresüberschüsse in Höhe von jährlich 2,8 Mio. € aus.

Der **Vermögensplan** des Eigenbetriebes Stadtentwässerung schließt für das Wirtschaftsjahr 2013 in Einnahme und Ausgabe mit 28.613.000 € ausgeglichen ab.

Zur Finanzierung der im Vermögensplan 2013 veranschlagten investiven Vorhaben ist keine Investitionskreditaufnahme eingeplant. Korrespondierend dazu enthält die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 keine Investitions-

kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung; im Festsetzungsbeschluss ist der Gesamtbetrag der Investitionskredite für den o. a. Eigenbetrieb folgerichtig auf 0 € festgesetzt.

Nach der fortgeschriebenen Finanzplanung benötigt der o. a. Eigenbetrieb in den kommenden drei Wirtschaftsjahren ebenfalls keine Investitionskredite zur Finanzierung seiner planmäßigen investiven Auszahlungen.

An Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind im Vermögensplan 2013 des o. a. Eigenbetriebes insgesamt 3.022.000 € veranschlagt. Darin berücksichtigt ist eine außerordentliche Tilgungsauszahlung in Höhe von 2.885.000 €, die nach den Erläuterungen zum Vermögensplan in Abhängigkeit der Liquiditätslage geleistet werden soll. Die ordentliche Tilgungsleistung beläuft sich im laufenden Wirtschaftsjahr mithin auf 137.000 €. Planmäßig beläuft sich der Stand der Investitionskreditverschuldung zum 31.12.2013 auf rd. 822 T€.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten (Soll-Stände):



Korrespondierend mit den Veranschlagungen im Vermögensplan 2013 wurde der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung in der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 und im Festsetzungsbeschluss auf 3.030.000 € festgesetzt. Die voraussichtliche Fälligkeit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungser-



mächtigungen, für die in den künftigen Wirtschaftsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, geben Sie wie folgt an:

Voraussichtliche Fälligkeit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen							
WJ 2014		WJ 2015		WJ 2016		WJ 2017	
Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert
2.830.000 €	0 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt keinem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO, da es zur Finanzierung der aus einer Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen in späteren Jahren resultierenden Auszahlungsverpflichtungen planmäßig keiner Aufnahme von Investitionskrediten bedarf.

Betreffend die **Stellenübersicht 2013** des Eigenbetriebes Stadtentwässerung, welche ich lediglich einer cursorischen Prüfung unterzogen habe, gehe ich davon aus, dass die Stellenausweisungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen. Insbesondere gehe ich davon aus, dass vorgenommenen Stellenanhebungen in jedem Einzelfall entsprechende tarifliche Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, zugrunde liegen und dass Stellenneuausweisungen und quantitative Veränderungen bei schon im Vorjahr ausgewiesenen Stellen auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen.

2. Kommunaler Servicebetrieb Koblenz – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz:

Wie bereits unter I. „Ergebnishaushalt“ und III. „Stellenplan“ erwähnt, wurde mit Wirkung vom 01.01.2013 der bisherige Eigenbetrieb „Entsorgungsbetrieb Koblenz“ in „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ umbenannt. Zugleich wurde die bisher beim Tiefbauamt wahrgenommene Aufgabe der Straßenunterhaltung mit Ausnahme der Ingenieurbauwerke sowie die bisher dem Hochbauamt zugeordnete Elektrowerkstatt für die Straßenbeleuchtung auf den o. a. Eigenbetrieb ausgegliedert, der nunmehr diese Aufgaben als Dienstleister für die Stadt Koblenz wahrnimmt.



Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes Kommunaler Servicebetrieb Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2013 schließt in den Erträgen mit 32.846.000 €, in den Aufwendungen mit 32.664.000 € und somit mit einem Jahresgewinn in Höhe von 182.000 € ab. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis) beläuft sich planmäßig auf 229.200 €. Die einzelnen Betriebszweige des o. a. Eigenbetriebes weisen dabei folgende Ergebnisse aus:

Betriebszweige:	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis):	Unternehmensergebnis (Jahresgewinn/-verlust):
Abfallwirtschaft:	190.000 €	150.000 €
Straßenreinigung:	27.400 €	24.000 €
Service:	3.300 €	1.000 €
Werkstatt:	1.400 €	1.000 €
Elektrowerkstatt	3.100 €	2.000 €
Straßenunterhaltung	4.000 €	4.000 €
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz:	229.200 €	182.000 €

Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan 2013 des o. a. Eigenbetriebes entsprechen die bei den einzelnen Betriebszweigen ausgewiesenen Jahresgewinne betragsmäßig jeweils der von diesen nach den einschlägigen abgaben- bzw. eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen zu erzielenden angemessenen Eigenkapitalverzinsung.

Die für den Planungszeitraum 2012 - 2016 fortgeschriebene Finanzplanung weist für die kommenden drei Wirtschaftsjahre nachstehende Jahresergebnisse aus:

Betriebszweige	Wirtschaftsjahr		
	2014	2015	2016
Abfallwirtschaft:	200.000 €	200.000 €	300.000 €
Straßenreinigung:	16.000 €	16.000 €	16.000 €
Service:	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Werkstatt:	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Elektrowerkstatt	21.000 €	21.000 €	21.000 €
Straßenunterhaltung	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz:	243.000 €	243.000 €	343.000 €



Der **Vermögensplan** des Eigenbetriebes Kommunaler Servicebetrieb Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2013 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 18.148.900 € ausgeglichen ab. Auf die einzelnen Betriebszweige des o. a. Eigenbetriebes teilen sich die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben wie folgt auf:

Betriebszweige:	Finanzierungsmittel:	Finanzierungsbedarf:
Abfallwirtschaft.	16.747.000 €	16.747.000 €
Straßenreinigung	470.000 €	470.000 €
Service:	2.500 €	2.500 €
Werkstatt:	10.000 €	10.000 €
Elektrowerkstatt	120.000 €	120.000 €
Straßenunterhaltung	799.400 €	799.400 €
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz:	18.148.900 €	18.148.900 €

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des o. a. Eigenbetriebes besteht auch im lfd. Wirtschaftsjahr in der Fortsetzung der Maßnahme „**Neubau zentraler Betriebshof**“ durch den Betriebszweig „Abfallwirtschaft“. Nach den Erläuterungen zum Vermögensplan 2013 erfolgt die bauliche Ausführung dieser Maßnahme in den Jahren 2012 - 2014. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich nach der Maßnahmenveranschlagung im Vermögensplan 2013 und mittelfristigen Investitionsprogramm 2012 - 2016 des o. a. Eigenbetriebes auf rd. 28,2 Mio. €. An Zuwendungen des Landes aus dem Investitionsstock und Brandschutzmitteln/Feuerschutzsteuer sind für die o. a. Baumaßnahme insgesamt 1.675.000 € eingeplant, davon 831.000 € im laufenden Wirtschaftsjahr.

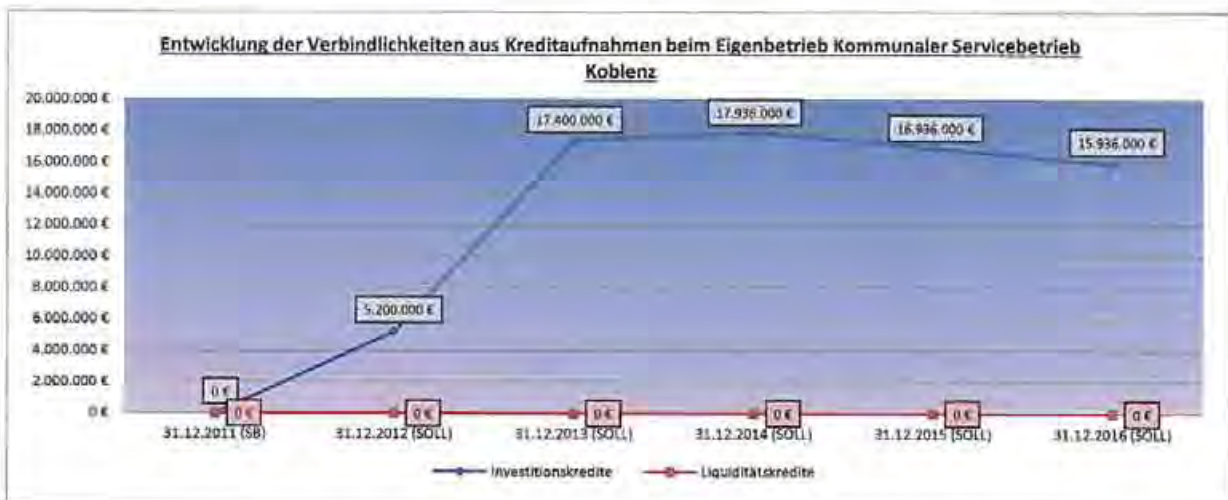
Bei den Betriebszweigen „Abfallwirtschaft“, „Straßenreinigung“, „Elektrowerkstatt“ und „Straßenunterhaltung“ sind weitere Investitionen, vor allem in die Fuhrparke dieser Betriebszweige, etatisiert, wobei diese bei den neuen Betriebszweigen „Elektrowerkstatt“ und „Straßenunterhaltung“ vornehmlich in der Übernahme der bisher in der Bilanz der Stadt Koblenz geführten Fuhrparke zu den dortigen Restbuchwerten zum 31.12.2012 bestehen.

Zur Ausfinanzierung der veranschlagten Auszahlungen für investive Maßnahmen sind im Vermögensplan 2013 des Betriebszweiges „Abfallwirtschaft“ Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 13 Mio. € veranschlagt. Korrespondierend hierzu ist unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haus-

haltsjahr 2013 und im Festsetzungsbeschluss der **Gesamtbetrag der Investitionskredite** für den Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf 13 Mio. € festgesetzt.

An Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind im Vermögensplan des Betriebszweiges "Abfallwirtschaft" 800.000 € und in den Vermögensplänen der übrigen Betriebszweige 0 € veranschlagt. Demzufolge ergibt sich für das laufende Wirtschaftsjahr eine Netto-Neuverschuldung des o. a. Eigenbetriebes in Höhe von 12.200.000 €. Planmäßig beläuft sich der Stand der Investitionskreditverschuldung zum 31.12.2013 auf rd. 17,4 Mio. €.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten (Soll-Stände):



Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO habe ich den in der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 auf 13 Mio. € festgesetzten Gesamtbeitrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz genehmigt, soweit davon auf die Betriebszweige

- | | |
|---------------------|--------------|
| a) Abfallwirtschaft | 13.000.000 € |
| b) Straßenreinigung | 0 € |
| c) Werkstatt | 0 € |
| d) Service | 0 € |



e) Elektrowerkstatt	0 €
f) Straßenunterhaltung	0 €
	<u>Sa.: 13.000.000 €</u>

entfallen.

Wegen der defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz habe ich die Investitionskreditgenehmigung mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des o. a. Eigenbetriebes und der Stadt Koblenz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten des o. a. Eigenbetriebes unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen unter II. „Finanzhaushalt“).

Unbeschadet der Ihnen erteilten Investitionskreditgenehmigung weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Aufnahme von Investitionskrediten voraussetzt, dass eine andere Finanzierung (z. B. über vorhandene liquide Mittel) nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Grundsatz der Subsidiarität der Investitionskredite, § 94 Abs. 4 GemO).

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunaler Servicebetrieb Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2013 keine veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthalten die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 und der Festsetzungsbeschluss für den o. a. Eigenbetrieb keine Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren.

Betreffend die **Stellenübersicht 2013** des Eigenbetriebes Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, welche ich lediglich einer cursorischen Prüfung unterzogen habe, gehe ich davon aus, dass die Stellenausweisungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen. Insbesondere gehe ich davon aus, dass vorgenommenen Stellenanhebungen in jedem Einzelfall entsprechende tarifliche Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen,

detaillierten Stellenbeschreibungen, zugrunde liegen und dass Stellenneuausweisungen und quantitative Veränderungen bei schon im Vorjahr ausgewiesenen Stellen auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen.

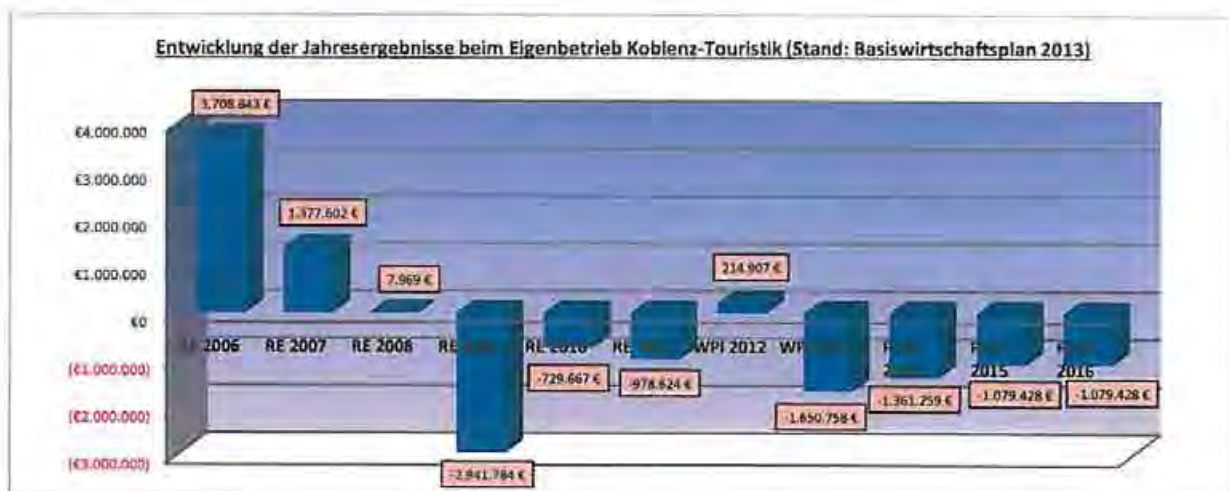
3. Koblenz-Touristik – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz:

Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes "Koblenz-Touristik" für das Wirtschaftsjahr 2013 schließt in den Erträgen mit 8.340.455 €, in den Aufwendungen mit 9.991.213 € und somit mit einem Jahresverlust in Höhe von 1.650.758 € ab. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis) beläuft sich planmäßig auf -1.601.158 €.

Damit kommt der Eigenbetrieb "Koblenz-Touristik" seiner sich aus den einschlägigen Bestimmungen der GemO und EigAnVO ergebenden Verpflichtung zur Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auch im laufenden Wirtschaftsjahr planmäßig nicht nach.

Für die kommenden drei Wirtschaftsjahre weist die fortgeschriebene Finanzplanung des o. a. Eigenbetriebes in allen Planungsjahren Jahresverluste aus, und zwar für

- das Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 1.361.259 €
- das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 1.079.428 €
- das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 1.079.428 €







Hiernach fällt das um die Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens sowie Buchgewinnen/-verluste aus Aktienverkäufen bereinigte Jahresergebnis 2013 gegenüber dem diesbezüglichen Vorjahresergebnis um rd. 150.000 € schlechter aus, womit sich der Negativtrend weiter fortsetzt. Der Erfolgsplan 2013 steht damit konträr der diesseits mit meiner Haushaltsverfügung vom 11.12.2013 wiederholt zum Ausdruck gebrachten Erwartung, den o. a. Eigenbetrieb verstärkt in die Haushaltskonsolidierungsbemühungen einzubinden und dessen künftigen jährlichen Zuschussbedarfe ohne Berücksichtigung der Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens und Buchgewinnen aus Vermögensveräußerungen deutlich zurückzuführen.

Entgegen Ihrer Ankündigung im Schreiben vom 06.07.2012 haben Sie den Stadtmarketingetat im Erfolgsplan 2013 gegenüber dem Vorjahreswert nicht um 250.000 €, sondern „lediglich“ um 100.000 € auf nunmehr 626.790 € zurückgeführt.

Weiter haben Sie mit der im Vorjahr für die Veranstaltungsreihe „Mittelrhein Musik Festival“ von dem Verein der Freunde des Mittelrhein Musik Festivals e. V. und der Romantischer Rhein Tourismus GmbH übernommenen Trägerschaft, die nach Ihren Angaben auch in den nächsten Jahren weiter bestehen bleiben soll, den Finanzierungsbedarf des o. a. Eigenbetriebes ausgeweitet.

Den Aufwandsansatz für Veranstaltungen der Koblenz-Touristik inkl. BUGA-Nachnutzungskonzepte (Konto-Nr. 0533012 „Sonstige Veranstaltungen“) haben Sie im Vergleich zum Vorjahr von 241.500 € um 78.500 € auf 320.000 € erhöht.

Weiter ist Ihrerseits eine Beteiligung an der Mosellandtouristik GmbH beabsichtigt, welche Ihren eigenen Angaben zufolge eine jährliche Verlustübernahmeverpflichtung in Höhe von rd. 43.000 € mit sich bringt.

Dagegen kommt die fortgeschriebene Finanzplanung für den o. a. Eigenbetrieb, wonach für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 Jahresverluste in Höhe von jeweils mehr als 1 Mio. € zu erwarten sind, der in Ihrer E-Mail vom 31.05.2012 getroffenen Aussage, den Jahresverlust per Saldo auf unter einer halben Million im Jahr 2015 zu verringern, nicht nach. Vielmehr liegen die sich aus der aktuellen Finanzplanung ergebenden Jahresfehlbeträge 2013, 2014 und 2015 deutlich über den mir im vergangenen Jahr (zuletzt mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes Koblenz-



Touristik für das Wirtschaftsjahr 2012) für die vorgenannten Wirtschaftsjahre prognostizierten Jahresfehlbeträgen. Diese beliefen sich für 2013 auf rd. 1,41 Mio. €, für 2014 auf 1,07 Mio. € und 2015 auf 0,79 Mio. €.

Im Hinblick auf die defizitäre städtische Haushalts- und Finanzlage und deren voraussichtlichen Entwicklung ist die Jahresfehlbetragsentwicklung beim Eigenbetrieb Koblenz-Touristik, dessen Gegenstand dem freiwilligen städtischen Leistungsbereich zuzurechnen ist, haushaltswirtschaftlich nicht mehr vertretbar.

Wegen Verstoßes gegen § 11 Abs. 6 EigAnVO und des Kernhaushaltes der Stadt Koblenz gegen § 93 Abs. 4 GemO und § 18 GemHVO habe ich daher den Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß § 121 GemO beanstandet, soweit der Jahresfehlbetrag 2013 ohne Berücksichtigung der Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (Erfolgsplan, Pos. 7) sowie von Buchgewinnen/-verlusten aus der Veräußerung von Aktien (Erfolgsplan, in Pos. 2 enthalten) über den Betrag in Höhe von 6 Mio. € hinausgeht. Demzufolge gilt es Ihrerseits, den planmäßigen Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 1.650.758 € außerhalb der vorstehenden Ertragsposten im laufenden Haushaltsvollzug um mindestens 711.598 € über Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen zurückzuführen. Ich fordere Sie hiermit auf, dies in geeigneter Weise sicherzustellen.

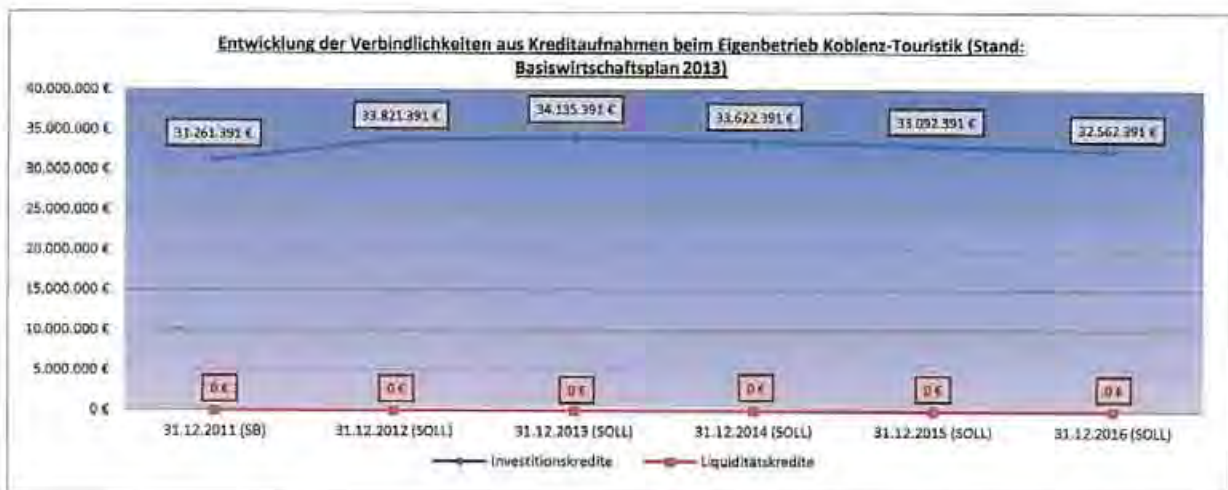
Der **Vermögensplan** 2013 des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2.998.358 € ausgeglichen ab.

Die planmäßige Investitionstätigkeit des o. a. Eigenbetriebes beschränkt sich in 2013 auf die Maßnahmen „Ausbau Romanticum und Tourist-Information“ (800.000 €) und „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (25.000 €).

Zur Ausfinanzierung der veranschlagten Auszahlungen für investive Vorhaben sind im Vermögensplan 2013 des o. a. Eigenbetriebes Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 800.000 € veranschlagt. Korrespondierend hierzu ist unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 und im Festsetzungsbeschluss der **Gesamtbetrag der Investitionskredite** für den Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auf 800.000 € festgesetzt.

An Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind im Vermögensplan des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik 486.000 € veranschlagt.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten (Soll-Stände):



Unter Berücksichtigung

- der nach Ihrem Schreiben vom 19.03.2013 bereits heute gegenüber der Haushaltsplanung 2013 zu erwartenden Mehrerträgen in Höhe 863.000 € (insbesondere aus Umsatzerlösen bei Dividenden der Beteiligungen [470.000 €] und aus den nicht etatisierten Landesfördermitteln von bis zu 235.000 € für die neue, zentrale Tourist-Information im Forum Confluentes am Zentralplatz),
- des Ende vergangenen Jahres erfolgten außerplanmäßigen Mittelzuflusses aus der Veräußerung eines Teils der im o. a. Eigenbetrieb gehaltenen KEVAG-Aktien (500 Stückaktien) an die Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) und
- der mit dieser Haushaltsverfügung geforderten Ergebnisverbesserung

vermag ich in Anbetracht des Grundsatzes der Nachrangigkeit [Subsidiarität] der Aufnahme von Investitionskrediten (§ 94 Abs. 4 GemO) für die festgesetzte Investitionskreditermächtigung keine Notwendigkeit zu sehen. Daher habe ich die beantragte Genehmigung zu dem festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Koblenz-Touristik versagt. Die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 ist somit vor ihrer Ausfertigung und Bekanntmachung durch Änderungsbeschluss entsprechend abzuändern. Korrespondierend hierzu ist der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik für das Wirtschaftsjahr 2013 zu



überarbeiten. Ich darf Sie bitten, mir zu gegebener Zeit einen Auszug aus der Niederschrift über die Änderungsbeschlussfassung des Stadtrates, nebst einem Abdruck der so angepassten Haushaltssatzung 2013 und des geänderten Wirtschaftsplanes 2013 zukommen zu lassen.

Unbeschadet dessen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Stadt und die städtischen Eigenbetriebe nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und der städtischen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten des o. a. Eigenbetriebes unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen unter II. „Finanzhaushalt“),

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Koblenz-Touristik für das Wirtschaftsjahr 2013 keine veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthalten die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 und der Festsetzungsbeschluss für den o. a. Eigenbetrieb keine Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren.

Betreffend die **Stellenübersicht 2013** des Eigenbetriebes "Koblenz-Touristik", welche ich lediglich einer kursorischen Prüfung unterzogen habe, gehe ich davon aus, dass die Stellenausweisungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen.

Eine Ausfertigung des testierten **Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2011** bitte ich mir bis spätestens zum **15.05.2013** zukommen zu lassen.

4. Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz (KGRZ) – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz (KGRZ)" für das Wirtschaftsjahr 2013 schließt in den Erträgen mit 5.052.250 €, in den



Aufwendungen mit 4.912.250 € und somit – wie im Vorjahr – mit einem Jahresgewinn in Höhe von 140.000 € ab. Bei dem ausgewiesenen Jahresergebnis handelt es sich zugleich um das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis).

Ausweislich der Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan 2013 stellt der ausgewiesene Jahresgewinn die nach den Bestimmungen der EigAnVO zu erzielende angemessene Eigenkapitalverzinsung dar. Weiter habe ich dem Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan 2013 entnommen, dass der Eigenbetrieb seit seiner Gründung zum 01.01.1995 positive Betriebsergebnisse erzielt, was ich begrüße.

Nach seiner fortgeschriebenen Finanzplanung erwartet der o. a. Eigenbetrieb auch in den kommenden Wirtschaftsjahren positive Jahresergebnisse, planmäßig in Höhe von 140.000 € p. a.

Der **Vermögensplan** 2013 des o. a. Eigenbetriebes schließt in Einnahme und Ausgabe mit 3.340.000 € ausgeglichen ab.

Zur Finanzierung der im Vermögensplan 2013 veranschlagten investiven Vorhaben ist keine Investitionskreditaufnahme eingeplant. Korrespondierend hierzu enthält die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 keine Investitionskreditermächtigung für den Eigenbetrieb KGRZ; im Festsetzungsbeschluss wurde der Gesamtbetrag der Investitionskredite für den o. a. Eigenbetrieb folgerichtig auf 0 € festgesetzt.

Nach den mir vorgelegten Unterlagen hat der Eigenbetrieb KGRZ keine Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten und ist insoweit **schuldenfrei**. Weiter benötigt der o. a. Eigenbetrieb auch in den kommenden Wirtschaftsjahren nach seiner fortgeschriebenen Finanzplanung keine Kredite zur Finanzierung seiner planmäßigen Auszahlungen, was diesseits ausdrücklich begrüßt wird.

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KGRZ für das Wirtschaftsjahr 2013 ebenfalls keine veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthalten die Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 und der Festsetzungsbeschluss für den o. a. Eigenbetrieb keine Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren.



Betreffend die **Stellenübersicht 2013** des Eigenbetriebes KGRZ, welche ich lediglich einer cursorischen Prüfung unterzogen habe, gehe ich davon aus, dass die Stellenausweisungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen. Insbesondere gehe ich davon aus, dass vorgenommenen Stellenanhebungen in jedem Einzelfall entsprechende tarifliche Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, zugrunde liegen und dass Stellenneuausweisungen und quantitative Veränderungen bei schon im Vorjahr ausgewiesenen Stellen auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen.

5. Grünflächen- und Bestattungswesen – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz:

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes "Grünflächen- und Bestattungswesen" für das Wirtschaftsjahr 2013 schließt wie folgt ab:

Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen"	Betriebszweig Grünflächenwesen (einschl. Stadtgärtnerei)	Betriebszweig Bestattungswesen (einschl. Krematorium)	Eigenbetrieb insgesamt
Erträge	8.801.450 €	3.829.800 €	12.631.250 €
Aufwendungen	8.776.500 €	3.825.100 €	12.601.600 €
Betriebsergebnis (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	30.950 €	8.700 €	39.650 €
Unternehmensergebnis (Jahresgewinn / Jahresverlust)	24.950 €	4.700 €	29.650 €

Ausweislich der im Wirtschaftsplan 2013 enthaltenen Erläuterungsberichte zu den Betriebszweigen "Grünflächenwesen" und "Bestattungswesen" wird über die veranschlagten Jahresgewinne in Höhe von 24.950 € bzw. 4.700 € die von den o. a. Betriebszweigen nach den Bestimmungen der EigAnVO zu erzielende angemessene Eigenkapitalverzinsung erreicht.

Die für den Planungszeitraum 2012 - 2016 fortgeschriebenen Finanzplanungen weisen für beide Betriebszweige in allen drei Folgejahren positive Jahresergebnisse aus, für den Betriebszweig "Grünflächenwesen" in Höhe von 15.000 € p. a. und für den Betriebszweig "Bestattungswesen" in Höhe von 5.000 € p. a.



Der **Vermögensplan** des o. a. Eigenbetriebes schließt für den Bereich "Grünflächenwesen" in Einnahme und Ausgabe mit 361.500 €, für den Bereich "Bestattungswesen" in Einnahme und Ausgabe mit 2.508.000 € und damit für den o. a. Eigenbetrieb insgesamt in Einnahme und Ausgabe mit 2.869.500 € ausgeglichen ab.

Eine bedeutende Investitionsmaßnahme stellt die vom Betriebszweig „Bestattungswesen“ geplante **Erneuerung seines Betriebsgeländes** dar, deren voraussichtlichen Gesamtkosten Ihrerseits mit 3,1 Mio. € angegeben werden und für die im Vermögensplan 2013 Auszahlungsmittel in Höhe von 650.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung über 2,45 Mio. € veranschlagt sind. Zweckgebundene Einzahlungen stehen für diese geplante Investitionsmaßnahme nicht bereit. Nach einem bei der Maßnahme angebrachten Bewirtschaftungsvermerk bedürfen die Mittel nach Abschluss einer gesamtwirtschaftlichen Prüfung der besonderen Mittelfreigabe durch den städtischen Haupt- und Finanzausschuss.

Zur Ausfinanzierung der im lfd. Wirtschaftsjahr veranschlagten investiven Maßnahmen sind an Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten im Vermögensplan des Betriebszweiges "Grünflächenwesen" 0 € und im Vermögensplan des Betriebszweiges "Bestattungswesen" 833.300 € veranschlagt. Korrespondierend hierzu ist in der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 und im Festsetzungsbeschluss der **Gesamtbetrag der Investitionskredite** für den Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen" auf 833.300 € festgesetzt.

An Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind im Vermögensplan 2013 des Betriebszweiges "Grünflächenwesen" 0 € und im Vermögensplan 2013 des Betriebszweiges "Bestattungswesen" 111.000 €, damit für den o. a. Eigenbetrieb insgesamt 111.000 € veranschlagt. Demzufolge ergibt sich für das laufende Wirtschaftsjahr eine Netto-Neuverschuldung des o. a. Eigenbetriebes in Höhe von 722.300 €. Planmäßig beläuft sich der Stand der Investitionskreditverschuldung zum 31.12.2013 auf rd. 5,41 Mio. €.

Auf der Grundlage der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen ergibt sich folgende voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten (Soll-Stände):



Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO habe ich den in der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 und im Festsetzungsbeschluss auf 833.300 € festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen" genehmigt, soweit davon auf den Betriebszweig "Grünflächenwesen" 0 € und auf den Betriebszweig "Bestattungswesen" 833.300 € entfallen.

Unbeschadet der erteilten Investitionskreditgenehmigung weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Aufnahme von Investitionskrediten voraussetzt, dass eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Grundsatz der Nachrangigkeit [Subsidiarität] der Aufnahme von Investitionskrediten - § 94 Abs. 4 GemO).

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Grünflächen- und Bestattungswesen" für das Wirtschaftsjahr 2013 lediglich im Vermögensplan des Betriebszweiges „Bestattungswesen“ veranschlagt, und zwar in Höhe von 2,45 Mio. € (s.o.). Korrespondierend hierzu haben Sie den **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für den Eigenbetrieb "Grünflächen- und Bestattungswesen" unter § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 und im Festsetzungsbeschluss auf 2.450.000 € festgesetzt.

Die voraussichtliche Fälligkeit der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Wirtschaftsjah-



ren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, geben Sie wie folgt an:

Voraussichtliche Fälligkeit der im WPI 2013 des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen							
Wirtschaftsjahr 2014		Wirtschaftsjahr 2015		Wirtschaftsjahr 2016		Wirtschaftsjahr 2017	
Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert	Betrag	davon voraussichtlich kreditfinanziert
2.450.000 €	2.450.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Auf der Grundlage Ihrer Angaben in der VE-Übersicht habe ich gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO den für das Wirtschaftsjahr 2013 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren planmäßig Investitionskredite aufgenommen werden müssen, jahresbezogen genehmigt.

Wegen der äußerst defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und des Eigenbetriebes "Grünflächen- und Bestattungswesen" nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten des Eigenbetriebes "Grünflächen- und Bestattungswesen" unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen unter II. „Finanzhaushalt“).

Betreffend die **Stellenübersicht 2013** des o. a. Eigenbetriebes, welche ich lediglich einer cursorischen Prüfung unterzogen habe, gehe ich davon aus, dass die Stellenausweisungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen. Insbesondere gehe ich davon aus, dass vorgenommenen Stellenanhebungen in jedem Einzelfall entsprechende tarifliche Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, zugrunde liegen und dass Stellenneuausweisungen und quantitative Verän-



derungen bei schon im Vorjahr ausgewiesenen Stellen auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen.

V. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Koblenz, Zweckverbände, bei denen die Stadt Koblenz Mitglied ist und Anstalten des öffentlichen Rechts, für die die Stadt Koblenz Gewährträgerin ist.

Zunächst gehe ich davon aus, dass im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a) GemO die Wirtschaftspläne der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Die mir vorgelegten Übersichten nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie dem Haushaltsplan keine Übersichten über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen die Beteiligung der Stadt Koblenz 50 % nicht übersteigt oder die Stadt Koblenz nur mittelbar beteiligt ist, vorgelegt haben, gehe ich davon aus, dass aus der (ggf. auch nur mittelbaren) Beteiligung keine Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Koblenz zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die defizitäre Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz sehe ich es für geboten an, auch die städtischen Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften in die weiteren Bemühungen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen einzubeziehen. Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
- die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und



- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird, weise ich besonders hin.

Ich bitte sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die bereits regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "*Dauerzuschussbetriebe*"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen,
- die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

VI. Sonstiges:

Nach Ihrer fernmündlichen Bestätigung liegen bis heute noch keine festgestellten Jahresabschlüsse der Stadt Koblenz für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vor. Unter Verweis auf die Bestimmungen der §§ 108 ff. GemO fordere ich Sie hiermit auf, unverzüglich die ausstehenden Jahresabschlüsse 2010 und 2011 aufzustellen und nach ihrer Prüfung festzustellen. Auf die hierfür in den §§ 108 Abs. 4 und 114 Abs. 1 Satz 1 GemO festgesetzten Fristen verweise ich und bitte um künftige Beachtung.

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, werden gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und Veranschlagungen im Haushaltsplan, nebst Anlagen, der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Ich bitte die Verwaltung Sorge dafür zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2013 und der Wirtschaftspläne 2013 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der mittelfristigen Finanzplanungen und Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde Berücksichtigung finden.



Alle Mittel bewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses bitte ich über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Hinweise in geeigneter Weise zu unterrichten.

Weiter bitte ich Sie, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit dem dazugehörigen Nachtragshaushaltssplänen, nebst Anlagen, **spätestens bis zum 01. Oktober 2013** gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GemO vorzulegen. In diesem Zusammenhang gebe ich zu berücksichtigen, dass mir zum Jahresende nicht nur eine Vielzahl von Nachtragshaushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssplänen zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden, sondern ich im Hinblick auf den Grundsatz der Vorherigkeit (§ 97 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GemO) auch die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der meiner Aufsicht unterstehenden kommunalen Gebietskörperschaften für das Folgejahr zur aufsichtsbehördlichen Prüfung und Genehmigung erwarte. Auch weise ich darauf hin, dass nach § 98 Abs. 1 Satz 1 GemO die Haushaltssatzung nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden kann, d. h. die Nachtragshaushaltssatzung erlangt nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie noch vor Ablauf des Haushaltsjahres ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Die **öffentliche Bekanntmachung** der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2013 (§§ 97 Abs. 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 GemO) bitte ich mir zu gegebener Zeit durch Vorlage eines Belegexemplars nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Haushaltsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dolores Schneider-Pauly

Baiehaushaltsplan 2013 der Stadt Koblenz - Aufwandsquoten

Einwohner Stand 30.06. (EWZIS): 106.562 106.709 106.973 108.139 108.139 108.139 108.139 108.139

Aufwandsquoten	ER 2009		EH 2010		EH 2011		EH 2012		EH 2013		EH 2014		EH 2015		EH 2016		Bemerkungen	
	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote		
1																		
Personalaufwendungen / Personalintensität I	74.795.902 €	26,24%	72.859.186 €	24,30%	74.713.159 €	24,10%	78.763.118 €	24,25%	78.155.043 €	24,01%	76.766.458 €	24,76%	79.314.834 €	24,30%	80.147.241 €	24,69%		Anteil der Personalaufwendungen (EH, Pos. 11) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 19) Die Personalintensität II zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 10) von den Personalaufwendungen (EH, Pos. 11) aufgezehrt werden.
Personalaufwendungen / Personalintensität II	74.705.902 €	32,52%	72.859.186 €	29,70%	74.713.159 €	27,32%	78.763.118 €	26,76%	78.155.043 €	26,34%	76.766.458 €	25,93%	79.314.834 €	25,41%	80.147.241 €	25,68%		
Personalaufwendungen je Einwohner	702 €		683 €		699 €		729 €		723 €		720 €		733 €		741 €			
Versorgungsaufwendungen / Versorgungsintensität I	7.216.027 €	2,54%	6.941.113 €	2,31%	7.314.949 €	2,36%	7.193.285 €	2,21%	7.199.355 €	2,21%	7.271.348 €	2,39%	7.344.062 €	2,31%	7.417.502 €	2,20%		Anteil der Versorgungsaufwendungen (EH, Pos. 12) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 19) Die Versorgungsintensität II zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 10) von den Versorgungsaufwendungen (EH, Pos. 12) aufgezehrt werden.
Versorgungsaufwendungen / Versorgungsintensität II	7.216.027 €	3,14%	6.941.113 €	2,83%	7.314.949 €	2,67%	7.193.285 €	2,44%	7.199.355 €	2,43%	7.271.348 €	2,34%	7.344.062 €	2,40%	7.417.502 €	2,39%		
Versorgungsaufwendungen je Einwohner	68 €		65 €		68 €		67 €		67 €		67 €		68 €		69 €			
Personal- und Versorgungsaufwendungen / Personal- und Versorgungsintensität I	82.011.929 €	28,88%	79.800.299 €	26,61%	82.028.108 €	26,46%	85.976.403 €	26,47%	85.354.398 €	26,22%	86.037.806 €	27,05%	86.658.896 €	27,30%	87.564.743 €	27,20%		Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen (EH, Pos. 11+12) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 19) Die Personal- und Versorgungsintensität II zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 10) von den Personal- und Versorgungsaufwendungen (EH, Pos. 11+12) aufgezehrt werden.
Personal- und Versorgungsaufwendungen / Personal- und Versorgungsintensität II	82.011.929 €	35,66%	79.800.299 €	32,83%	82.028.108 €	29,99%	85.976.403 €	29,21%	85.354.398 €	28,77%	86.037.806 €	28,21%	86.658.896 €	28,31%	87.564.743 €	28,25%		
Personal- und Versorgungsaufwendungen je Einwohner	770 €		748 €		787 €		796 €		789 €		796 €		801 €		810 €			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / Sach- und Dienstleistungsintensität I	47.121.059 €	16,59%	60.014.418 €	20,02%	60.617.473 €	19,55%	50.056.838 €	17,26%	60.681.073 €	18,64%	54.150.098 €	17,03%	51.302.032 €	16,10%	50.963.651 €	15,83%		Anteil der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (EH, Pos. 13) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 19) Die Sach- und Dienstleistungsintensität II zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 10) von den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (EH, Pos. 13) aufgezehrt werden.
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / Sach- und Dienstleistungsintensität II	47.121.059 €	20,49%	60.014.418 €	24,47%	60.617.473 €	22,16%	56.056.638 €	19,04%	60.681.073 €	20,45%	54.150.098 €	17,76%	51.302.032 €	16,76%	50.963.651 €	16,44%		
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen je Einwohner	442 €		562 €		567 €		518 €		561 €		501 €		474 €		471 €			
Abschreibungen / Abschreibungsintensität I	18.434.638 €	5,49%	15.090.744 €	5,04%	16.416.226 €	5,26%	20.214.756 €	6,22%	24.330.810 €	7,47%	26.131.824 €	7,81%	25.612.568 €	8,04%	26.294.105 €	8,17%		Anteil der Abschreibungen (EH, Pos. 14 und 15) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 19) Die Abschreibungsintensität II zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 10) von den Abschreibungen (EH, Pos. 14+15) aufgezehrt werden.
Abschreibungen / Abschreibungsintensität II	18.434.638 €	8,02%	18.060.744 €	7,38%	19.416.226 €	7,10%	20.214.756 €	6,87%	24.330.810 €	8,20%	25.151.824 €	8,25%	25.612.568 €	8,37%	26.294.105 €	8,48%		
Transferaufwendungen / Transferaufwandsquote	19.479.980 €	5,86%	19.398.630 €	5,47%	24.583.626 €	7,33%	23.458.855 €	7,22%	26.638.665 €	7,86%	23.140.765 €	7,28%	24.712.765 €	7,76%	25.687.705 €	8,04%		Anteil der Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen (EH, Pos. 16) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 19)

Basishaushaltsplan 2013 der Stadt Koblenz - Aufwandsquoten

Einwohner Stand 30.06. (EW/CIS):

106.562 106.709 106.973 108.138 108.139 108.139

Aufwandsquoten	ER 2009		EH 2010		EH 2011		EH 2012		EH 2013		EH 2014		EH 2015		EH 2016		Bemerkungen
	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	Betrag	Quote	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Aufwendungen der sozialen Sicherung / Sozialleistungsquote I	97.577.051 €	34,36%	102.627.250 €	34,23%	106.078.195 €	34,22%	110.351.019 €	33,97%	111.197.887 €	34,16%	112.040.695 €	35,23%	112.960.557 €	35,47%	113.930.698 €	35,39%	Anteil der Aufwendungen der sozialen Sicherung (EH, Pos. 17) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 18)
Aufwendungen der sozialen Sicherung / Sozialleistungsquote II	97.577.051 €	42,43%	102.627.250 €	41,84%	106.078.195 €	38,78%	110.351.019 €	37,49%	111.197.887 €	37,48%	112.040.695 €	36,74%	112.960.557 €	38,91%	113.930.698 €	36,76%	Die Sozialleistungsquote II zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erfolge aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 10) von den Aufwendungen der sozialen Sicherung (EH, Pos. 17) aufgezogen werden
Aufwendungen der sozialen Sicherung je Einwohner	916 €		962 €		992 €		1.020 €		1.025 €		1.036 €		1.045 €		1.054 €		
Zinsaufwendungen aus Schuldendienst einschließlich der Aufwendungen aus Derivatgeschäften / Zinsaufwandsquote	9.630.925 €	3,39%	10.740.790 €	3,58%	12.643.800 €	4,08%	13.573.800 €	4,18%	15.808.000 €	4,96%	16.271.300 €	5,75%	20.731.900 €	8,51%	23.335.700 €	7,25%	Die Zinsaufwandsquote zeigt die Belastung aus Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite einschließlich der Aufwendungen aus Derivatgeschäften (EH, Pos. 18) an
Zinsaufwendungen aus Schuldendienst einschließlich der Aufwendungen aus Derivatgeschäften / Zinsaufwandsquote	9.630.925 €	4,19%	10.740.790 €	4,38%	12.643.800 €	4,62%	13.573.800 €	4,61%	15.808.000 €	5,33%	16.271.300 €	5,99%	20.731.900 €	6,77%	23.335.700 €	7,53%	Die Zinsaufwandsquote zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erfolge aus Verwaltungstätigkeit (EH, Pos. 10) von den Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite einschließlich der Aufwendungen aus Derivatgeschäften (EH, Pos. 22) aufgezogen werden
Zinsaufwendungen aus Schuldendienst einschließlich der Aufwendungen aus Derivatgeschäften / Zinsaufwandsquote	9.630.925 €	7,30%	10.740.790 €	7,83%	12.643.800 €	7,91%	13.573.800 €	8,24%	15.808.000 €	9,16%	16.271.300 €	10,19%	20.731.900 €	11,13%	23.335.700 €	12,61%	Die Zinsaufwandsquote zeigt an, in welchem Umfang die Steuererträge (EH, Anteil aus Pos. 1) von den Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite einschließlich der Aufwendungen aus Derivatgeschäften (EH, Anteil von Pos. 22) aufgezogen werden
Finanzaufwendungen / Finanzaufwandsquote	10.485.645 €	3,66%	11.755.640 €	3,76%	14.048.950 €	4,34%	15.062.250 €	4,36%	17.058.050 €	4,98%	20.617.340 €	6,09%	24.140.650 €	7,04%	26.753.250 €	7,87%	Die Finanzaufwandsquote gibt den Anteil der Finanzaufwendungen (EH, Anteil von Pos. 22) an der Summe der Gesamtaufwendungen (EH, Summe Pos. 20, 22 und 26) an
Finanzergebnis / Finanzergebnisquote	2.214.082 €	-4,27%	-4.037.070 €	6,97%	-4.354.050 €	11,10%	-5.234.950 €	16,07%	-7.394.000 €	20,40%	-12.007.000 €	47,81%	-14.516.540 €	53,89%	-17.125.200 €	58,81%	Die Finanzergebnisquote gibt Hinweise auf die Finanzpolitik der Kommune, da das Finanzergebnis diejenigen Erfolgsbestandteile darstellt, die aus Finanzerträgen und Kreditaufnahmen resultieren (EH, Pos. 23 / Jahresergebnis Pos. 28)

manuell eingaben